

Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS)

Association des juges et procureurs bernois (AJPB)

**Richtlinien für die Strafzumessung
Recommandations quant à la mesure de la peine**

Beschluss VBR vom 08.12.2006 (gültig ab 01.01.2007),
mit Änderungen vom:

30.11.2007 (per 01.01.2008)
05.12.2008 (per 01.01.2009)
27.11.2009 (per 01.01.2010)
18.06.2010 (per 01.07.2010)
30.11.2012 (per 01.01.2013)
22.11.2013 (per 01.01.2014)
19.06.2015 (per 01.07.2015)
16.06.2017 (per 01.07.2017)
16.11.2018 (per 01.01.2019)
08.11.2019 (per 01.01.2020)
09.12.2020 (per 01.01.2021)
17.06.2022 (per 01.01.2023)
06.11.2025 (per 01.01.2026)

Bezugsquelle: Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorbemerkungen zu Teil I	3
1. Straßenverkehrsgesetzgebung	7
I. Spezielle Vorbemerkungen zu den SVG-Richtlinien	7
II. Ausweise, Schilder, Kennzeichen	7
III. Zustand des Fahrzeuges, Ladung, Betriebssicherheit, Wdh gegen die SDR	11
IV. Zustand des Fahrzeugführers	18
V. Verstöße gegen die Arbeits- und Ruhezeit	20
VI. Entwendung zum Gebrauch	21
VII. Besonderheiten für Motorräder, Kleinmotorräder, Mofa, Fahrrad, landw. Fz	21
VIII. Verletzung von Verkehrsregeln	22
IX. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	26
2. Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121)	28
3. Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20)	31
4. Personenbeförderung (PBG), Eisenbahngesetzgebung (EBG) und Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST; SR 745.2)	34
5. Umweltschutzgesetzgebung	35
6. AHV-Gesetz (AHVG, SR 831.10) und Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) und Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41)	37
7. Jagdgesetzgebung (JSG, SR 922.0; JWG, BSG 922.11)	38
8. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1)	41
9. Gastgewerbegegesetz (GGG, BSG 935.11) und Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)	42
10. Fischereigesetzgebung (BGF, SR 923.0, VBGF, SR 923.01; FiG, BSG 923.11)	44
11. Volksschulgesetz (VSG, BSG 432.210; rev. 01.01.09)	45
12. Pornografie (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB)	46
Allgemeine Vorbemerkungen zu Teil II	48
13. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)	49
14. Sozialhilfegesetz (SHG, BSG 860.1)	56
15. Waffengesetz (WG, SR 514.54)	57
16. Tierschutzgesetzgebung (TSchG, SR 455; TSG, SR 916.40)	59
17. Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)	64
18. Sprengstoffgesetz (SprstG, 941.41)	65
19. Binnenschifffahrtsgesetz (BSG, SR 747.201)	66
20. Kantonale Strafrecht (KStrG, BSG 311.1)	67
21. Baugesetz (BauG, BSG 721.0)	69
22. Hundegesetz (BSG 916.31)	73
23. Übrige Übertretungstatbestände (Gesetze alphabetisch)	74

Allgemeine Vorbemerkungen zu Teil I

1. Allgemeines

Bei den nachstehenden Richtlinien handelt es sich um Ansätze für die objektive Tatschwere eines **Normalfalls** ohne besonders erschwerende oder besonders erleichternde Umstände. Dieser Normalfall wird bei besonders häufig zu beurteilenden Delikten definiert („Referenzsachverhalt“, analog Trechsel bei Fiaz), mit dem der konkret zu beurteilende Sachverhalt verglichen werden kann. Diese Ansätze berücksichtigen damit u.a. nicht: Besondere Schwere oder Leichtigkeit der Gefährdung/Verletzung des betroffenen Rechtsguts, besondere Verwerflichkeit des Vorgehens, allfällige Einschränkungen der Schulpflichtigkeit, Vorstrafen, besonders umfangreiche Geständnisse, Strafempfindlichkeit. Im Einzelfall sind die Ansätze deshalb gegebenenfalls anzupassen.

Die Richtlinien basieren nicht auf einer bestimmten Strafart und evtl. einer Verbindungssanktion, sondern auf „Strafeinheiten“ (SE). Dies bedeutet, dass die Strafart und die Verbindungsstrafe nicht zum vornherein bestimmt werden.

2. Geldstrafen / Berechnung des Tagessatzes / Tagessatzhöhe

Für die Bestimmung der **Höhe des Tagessatzes** bei Geldstrafen gilt das Berechnungsmodell der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK (<https://www.ssk-cmp.ch/de/dienstleistungen/empfehlungen-der-ssk/kategorie/327>). In der Regel beträgt der Tagessatz zwischen CHF 30.00 und CHF 3'000.00.00, bei besonders einkommensschwachen Personen minimal CHF 10.00 (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Macht die Täterschaft keine (genauen) Angaben zu ihren Einkommensverhältnissen und sind die behördlichen Auskünfte dazu (vgl. Art. 34 Abs. 3 StGB) unergiebig, ist auf ein hypothetisches Einkommen abzustellen (Urteil des BGer 6B_799/2024 vom 02.12.2024 E. 4.1).

Für das Massengeschäft wird empfohlen, die Tagessatzhöhe von CHF 30.00 nur bei Vorliegen besonderer Umstände zu unterschreiten. Der Tagessatzschritt beträgt in der Regel CHF 10.00 (die Tagessätze belaufen sich somit z.B. auf CHF 30.00, 40.00, 50.00 usw.). Namentlich bei Tagessatzhöhen unter CHF 30.00 sind auch kleinere Schritte möglich.

3. Kombination von bedingter Strafe mit Busse (Art. 42 Abs. 4 StGB)

Es wird empfohlen, insbesondere im Massengeschäft und im Bereich der Schnittstellenproblematik eine bedingte Strafe mit einer Busse zu verbinden.

Die Verbindungsbusse i.S.v. Art. 42 Abs. 4 StGB darf (grundsätzlich) höchstens 20 % der in der Summe schuldangemessenen Sanktion - bestehend aus einer bedingt ausgesprochenen Hauptstrafe kombiniert mit einer Verbindungsbusse – betragen (BGE 149 IV 321 E. 1.3.2.). Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht

eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (vgl. BGE 149 IV 321 E. 1.3.1; 135 IV 188 E. 3.4.4, Urteil des BGer 6B_738/2024 vom 29.04.2025 E.5.2.2). Namenslich bei resultierenden Verbindungsbussen unter CHF 100.00 ist eine Erhöhung zu prüfen, wobei die insgesamt verschuldensangemessene Sanktion nicht erhöht werden darf, sondern die Anzahl bedingt ausgesprochener Tagessätze Geldstrafe entsprechend zu reduzieren ist. Eine weitere Ausnahme gibt es im Bereich der Schnittstellen zu Übertretungen. Dort soll die Verbindungsbusse i.d.R. mindestens die Höhe der Übertretungssanktion erreichen. Auch in diesen Fällen ist die Anzahl bedingt ausgesprochener Tagessätze (i.d.R. um einen Fünftel) zu reduzieren. Bei den Verbindungssanktionen sind die Ersatzfreiheitsstrafen mit dem jeweiligen Tagessatz (TS) der Geldstrafe (GS) zu berechnen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3, Urteil des BGer 6B_1309/2020 vom 02.06.2021 E. 1.3.4). Führt dies in den oben erwähnten beiden Ausnahmefällen zu überhöhten Ersatzfreiheitsstrafen (EFS), empfiehlt es sich, die EFS bei einem Fünftel der verschuldensangemessenen Strafeinheiten zu belassen.

Die Anwendung von Mindestverbindungsbussen im Bereich der Schnittstellen zu Übertretungen scheint jedoch in der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr uneingeschränkt Zustimmung zu geniessen. Die Entwicklung der Rechtsprechung in diesem Bereich wird aufmerksam zu beobachten sein.

Es wird empfohlen, die Verbindungssanktion und die Übertretungssanktion im Urteilsdispositiv in separaten Ziffern aufzuführen.

4. **Bussen**

Wie bisher berücksichtigen die Richtlinien bei zahlenmäßig fixierten Bussen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterschaft nicht.

Es gilt auch für Bussen das Asperationsprinzip, womit eine Kumulierung der Bussen entfällt (Art. 49 Abs. 1 StGB). Asperiert werden können nur gleichartige Strafen, also z.B. Geldstrafe mit Geldstrafe, Busse mit Busse, nicht jedoch Geldstrafe mit Busse (BGE 137 IV 57 u.a.).

Bei Bussen ist bei schuldhafter Nichtbezahlung für jeweils CHF 100.00 ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen (Minimum 1 Tag, Maximum 90 Tage [Art. 106 Abs. 2 StGB]), und zwar wie folgt: Bussenbetrag dividiert durch 100 und aufgerundet auf die nächste ganze Zahl (Beispiel: Busse von CHF 310.00 :100 = 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).

Die in den Anhängen der Ordnungsbussenverordnung (OBV) und in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) aufgeführten Delikte werden in den Richtlinien teilweise nicht aufgeführt. Falls diese Delikte im ordentlichen Verfahren zur Beurteilung kommen, gelten die dortigen Bussenbeträge als Richtlinien.

Bei mehreren Widerhandlungen werden Ordnungsbussen (im Unterschied zu „normalen“ Bussen) i.d.R. kumuliert (Art. 5 Abs. 1 OBG; Ausnahmen: Art. 2 OBV).

5. Kosten im Strafbefehlsverfahren

Die Kosten im Strafbefehlsverfahren richten sich nach dem Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD, BSG 161.12)

Sanktion	Gebühr
Busse CHF 1.00 bis CHF 20.00	50 TP
Busse CHF 21.00 bis CHF 150.00	100 TP
Busse CHF 151.00 bis CHF 300.00	150 TP
Busse CHF 301.00 bis CHF 500.00	200 TP
Busse über CHF 500.00	300 TP
1 – 60 Strafeinheiten	500 TP
61 – 120 SE	800 TP
121 – 180 SE	max. 1'200 TP
Widerrufe und/oder Zivilansprüche	1 je 150 TP
Überdurchschnittlicher Aufwand Durchführung eines Beweisverfahrens nach Einsprache	Max. 1'500 TP Max. 3'000 TP beides bemessen nach Zeitaufwand zu den generellen Stundenansätzen

6. Verfahrenskosten der Regionalgerichte im Strafbereich

Die Verfahrenskosten der Regionalgerichte im Strafbereich richten sich nach dem Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD, BSG 161.12). Die unten aufgeführten Gebühren sind bei einem Fall mit durchschnittlichem Vorbereitungsaufwand und Aktenumfang zu erheben. In umfangreicherer Fällen können die Gebühren entsprechend höher ausfallen.

Spruchbehörde / Verfahren	Gerichtsgebühr
Regionalgericht in Einerbesetzung < ½ Tag	600 TP / Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Einerbesetzung ½ Tag	1'200 TP / Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Einerbesetzung 1 Tag	2'000 TP / Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Einerbesetzung abgekürztes Verfahren	500 TP
Regionalgericht in Einerbesetzung Rückzug Einsprache gegen Strafbefehl	ab 50 TP (vor ansetzen der HV) ab 150 TP (nach ansetzen der HV)
Regionalgericht in Dreierbesetzung pro Tag	4'000 TP für den ersten Verhandlungstag, für jeden weiteren Verhandlungstag 2'000 TP / Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Fünferbesetzung pro Tag	5'000 TP für den ersten Verhandlungstag, für jeden weiteren Verhandlungstag 2'500 TP/ Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Mehrfachbesetzung abgekürztes Verfahren	1'000 TP
für jede/n weitere/n Beschuldigte/n pro Tag	1'000 TP
Widerrufsverfahren	je 150 TP / Motiv 150 TP (beachten, dass 150 TP, die im SB-Verfahren gesprochen wurden, auch miteinbezogen werden müssen, und in Fällen, in denen Widerruf mit Gesamtstrafe erfolgt, auch Gebühr erhoben wird)
nachträgliche Verfahren einfache	250 TP
übrige (z.B. Verlängerung der Massnahme)	schriftlicher Entscheid / Verhandlung
Regionalgericht in Einerbesetzung	500 TP / 800 TP
Regionalgericht in Dreierbesetzung	800 TP / 1'200 TP
Regionalgericht in Fünferbesetzung	1'200 TP / 1'800 TP

Zusätzlich zur Gerichtsgebühr sind folgende Beträge zu erheben:

- in Verfahren nach Festhalten der Staatsanwaltschaft am Strafbefehl:
 - o Kosten (Gebühren und Auslagen) des Strafbefehls
 - o allfällige Mehrkosten (Gebühren und Auslagen) der Staatsanwaltschaft
 - o Auslagen des Gerichts
- in Verfahren nach Anklageerhebung:
 - o Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung
 - o Aufwand der Staatsanwaltschaft für einen Auftritt vor Gericht oder einen schriftlichen Antrag
 - o Auslagen des Gerichts

1. Straßenverkehrsgesetzgebung

I. Spezielle Vorbemerkungen zu den SVG-Richtlinien

1. Die aufgeführten Ansätze der Sanktionen gelten für Widerhandlungen mit Personenwagen und Motorrädern, soweit nichts Besonderes vermerkt ist.

Sofern die Betriebsgefahr des Fahrzeuges entsprechend variiert und die konkrete Fahrweise für die Beurteilung von Bedeutung ist, gilt für die nachfolgenden Kategorien:

Fahrräder und Motorfahrräder	30 - 50 % des Grundansatzes
Kleinmotorräder und landw. Fahrzeuge	75 - 100 % des Grundansatzes
Lastwagen und Gesellschaftswagen	100 - 150 % des Grundansatzes

2. **Große Verkehrsregelverletzungen (Art. 90 Abs. 2 SVG, SR 741.01)** sind in der Regel mit einer Strafe ab 15 Strafeinheiten zu sanktionieren. Bei allfälligen Verbindungsstrafen sind folgende Schnittstellen zu einfachen Verkehrswiderhandlungen zu beachten (BGE 149 IV 321 E. 1.3.2.; vgl. Allgemeine Bemerkungen zu Teil 1, Ziff. 3): Sonstige Fahrfehler auf Autobahn CHF 500.00, auf übrigen Strassen CHF 300.00. Ausnahme: Geschwindigkeitsüberschreitungen (Ziff. VIII.2.15.).
3. In **besonders leichten Fällen (Art. 100 Ziff. 1 Satz 2 SVG)** ist von einer Bestrafung Umgang zu nehmen.
4. Der **Arbeitgeber oder Vorgesetzte**, der eine gemäss SVG strafbare Handlung des Motorfahrzeugführers veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Führer (Art. 100 Ziff. 2 SVG).

Zu den einzelnen SVG-Widerhandlungen

II. Ausweise, Schilder, Kennzeichen

1. Fahrzeugausweis, Kontrollschilder, Fahrradkennzeichen

1.1. Führen und Führenlassen eines Motorfahrzeuges

ohne Fahrzeugausweis (bei bestehender Haftpflichtversicherung) SVG 96 Ziff. 1	CHF 140.00
ohne Kontrollschilder (= OBV 404/Führer, 504/Halter)	CHF 140.00
mit ausländischem Fahrzeugausweis und ausländischen Kontrollschildern, obwohl die schweizerischen Ausweise und Kontrollschilder hätten erworben werden müssen VZV 115, 147 Ziff. 1	CHF 200.00

ohne Haftpflichtversicherung: SVG 96 Ziff. 2 Satz 1 ab 12 SE
VB i.d.R. mind. CHF 200.00

in leichten Fällen: SVG 96 Ziff. 2 Satz 2 ab 6 SE
VB i.d.R. mind. CHF 200.00

Ein leichter Fall ist anzunehmen:

- normalerweise bei fahrlässiger Begehung des Delikts
- wenn der Angeschuldigte die Gewissheit haben konnte, auf der rechtswidrigen Fahrt niemanden zu gefährden oder wenn lediglich eine sehr entfernte Wahrscheinlichkeit der Gefährdung bestand, z.B. bei einer kurzen Probefahrt auf verkehrsarmer Strasse

bei Wechselschildern, wenn beide Fahrzeuge in Betrieb sind CHF 200.00
VVV 14 Abs. 1, 60 Ziff. 2

1.2. Führen und Führenlassen von Ausnahmefahrzeugen ohne Bewilligung VRV 78 Abs. 1, 96

CHF 200.00

1.3. Mitführen und Mitführenlassen eines Anhängers ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder (bei bestehender Haftpflichtversicherung) SVG 96 Ziff. 1

CHF 60.00

1.4. Missbrauch von Ausweisen, Schildern, Kennzeichen

Ausweise oder Kontrollschilder, die nicht für das Fahrzeug bestimmt sind SVG 97 Abs. 1 lit. a

6 SE

VB i.d.R. mind.
CHF 200.00

Nichtabgabe von Ausweisen oder Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung SVG 97 Abs. 1 lit. b:

- a) beim 1. Mal (VB i.d.R. mind. CHF 200.00)
- b) beim 2. Mal
- c) beim 3. Mal
- d) beim 4. Mal

6 SE

12 SE

18 SE

25 SE

Hinweis: In der Regel ist die Geldstrafe ab dem 2. Mal innert 5 Jahren unbedingt auszufallen.

Überlassen von Ausweisen od. Kontrollschildern an andere
SVG 97 Abs. 1 lit. c

6 SE

VB i.d.R. mind.
CHF 200.00

Erschleichen von Ausweisen oder Bewilligungen
SVG 97 Abs. 1 lit. d

15 SE

VB i.d.R. mind.
CHF 200.00

Fälschen oder Verfälschen von Kontrollschildern sowie deren Verwendung
SVG 97 Abs. 1 lit. e+f

20 SE

VB i.d.R. mind.
CHF 200.00

widerrechtliche Aneignung von Kontrollschildern SVG 97 Abs. 1 lit. g	15 SE VB i.d.R. mind. CHF 200.00
Nichteinholen der Bewilligung zur Übertragung von Kontrollschildern auf Ersatzfahrzeug VVV 9 und 60 Ziff. 1	CHF 120.00
1.5. Nichteinholen eines neuen Fahrzeugausweises nach Handänderung oder Standortwechsel SVG 99 Abs. 2	CHF 60.00, max. CHF 100.00
2. Führerausweis, Lernfahrten	
Führen oder Führenlassen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis SVG 95 Abs. 1 lit. a+e	20 SE VB i.d.R. mind. CHF 300.00
ohne Lernfahrausweis und ohne Begleitperson SVG 95 Abs. 1 lit. d	20 SE VB i.d.R. mind. CHF 300.00
ohne Lernfahrausweis, aber mit Begleitperson SVG 95 Abs. 1 lit. d	15 SE VB i.d.R. mind. CHF 300.00
mit Lernfahrausweis, ohne Begleitperson SVG 95 Abs. 1 lit. d	15 SE VB i.d.R. mind. CHF 300.00
eines Motorfahrrades ohne Führerausweis (gelten diesbezüglich als Motorfahrzeuge) SVG 95 Abs. 1 lit. a	6 SE VB i.d.R. mind. CHF 150.00
eines landwirtschaftlichen Fahrzeuges ohne Führerausweis SVG 95 Abs. 1 lit. a	6 SE VB i.d.R. mind. CHF 150.00
eines gewerblichen Motorfahrzeuges ohne Führerausweis SVG 95 Abs. 1 lit. a	6 SE VB i.d.R. mind. CHF 150.00
mit ausländischem Führerausweis, obwohl der schweizerische hätte erworben werden müssen VZV 147 Ziff. 1	CHF 100.00
wenn Kontrollfahrt nötig VZV 44, 147 Ziff. 1	CHF 300.00

2.1. Führen eines Motorfahrzeuges zwar mit Führerausweis, jedoch nicht mit zutreffender Kategorie SVG 95 Abs. 1 lit. a, je nach Kategorie und Gefährdung	ab 6 SE VB i.d.R. mind. CHF 150.00
2.2. Missachten von mit dem Ausweis verbundenen Beschränkungen oder Auflagen SVG 95 Abs. 3 lit. a	CHF 200.00
2.3. Übernahme der Aufgabe einer Begleitperson, ohne die formellen Voraussetzungen zu erfüllen SVG 95 Abs. 3 lit.b	CHF 200.00
2.4. Führen eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis bzw. trotz untersagter Fahrberechtigung SVG 95 Abs. 1 lit. b	
Motorfahrzeuge	ab 30 SE VB i.d.R. mind. CHF 600.00
Motorfahrräder (gelten diesbezüglich als Motorfahrzeuge)	ab 10 SE VB i.d.R. mind. CHF 200.00
2.5. Führerausweis auf Probe	
Führen eines Motorfahrzeuges, obwohl der Führerausweis auf Probe verfallen ist SVG 95 Abs. 1 lit. c (Der Führerausweis auf Probe verfällt nach der zweiten Widerhandlung, Art. 15a Abs. 4 SVG. Danach müssen die betroffenen Personen mit der Ausbildung wieder von vorne beginnen, und sie erhalten einen Lernfahrer-ausweis erst nach Beibringung eines verkehrspsychologischen Gutachtens, das ihre Fahreignung bejaht, Art. 15a Abs. 5 SVG.)	ab 30 SE VB i.d.R. mind. CHF 300.00
Führen eines Motorfahrzeugs, obwohl die Gültigkeitsdauer des Führerausweises auf Probe abgelaufen ist SVG 95 Abs. 2 (Dies betrifft Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises auf Probe, welche zwar die Probezeit, nicht aber die von Artikel 15a Absatz 2 ^{bis} SVG und Artikel 24a, 24b und 27a ff VZV geforderte Weiterbildung absolviert haben. In diesen Fällen läuft der Führerausweis auf Probe ab, ohne dass ein unbefristeter Führerausweises erteilt wird.)	ab 10 SE VB i.d.R. mind. CHF 150.00
2.6. Befahren und Befahrenlassen VRV 27 Abs. 4, 96	
verkehrsreicher Strassen bei ungenügender Ausbildung	CHF 140.00
von Autobahnen oder Autostrassen ohne Prüfungsreife	CHF 200.00
2.7. Unerlaubtes Mitführen einer Begleitperson als Lernfahrer auf Motorrad VRV 27 Abs. 3, 96	CHF 200.00

III. Zustand des Fahrzeuges, Ladung, Betriebssicherheit, Widerhandlungen gegen die SDR

1. Zustand des Fahrzeuges (Betriebssicherheit, SVG 93)

Vorbemerkungen: Nachstehende Fälle sind entweder solche **ohne Unfallgefahr** oder **fahrlässig** begangene (SVG 93 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2).

Bei vorsätzlicher Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Motorfahrzeuges und dadurch Entstehung einer Unfallgefahr (SVG 93 Abs. 1 Satz 1): Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder ab 25 SE.

1.1. Lenkung VTS 64 , übermässiges Spiel	CHF 400.00
1.2. Bremsen VTS 65 ungenügend = über ein Drittel des gesetzlichen Minimums unwirksam = unter einem Drittel des gesetzlichen Minimums	
1.2.1. Betriebsbremse Ungenügend	CHF 400.00
Unwirksam	CHF 1'000.00
1.2.2. Hilfsbremse Ungenügend	CHF 100.00
Unwirksam	CHF 200.00
1.3. Reifen VTS 58 Abs. 4; siehe OBV 402, 502 (1 Reifen = CHF 100.00) bei mehr als 1 Reifen und / oder bei schweren Fällen (wie rundum abgefahrenen Profilen, sichtbarem Gewebe oder Beschädigungen des Reifens): angemessene Erhöhung.	
Falsche Reifendimension, pro Pneu	CHF 100.00
Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1	
1.4. Beleuchtung VTS 73	
1.4.1. <i>kein oder kein genügendes Vorderlicht zur Nachtzeit</i> bei beleuchteter Strasse nachts / in beleuchtetem Tunnel siehe OBV 323 (ohne Licht) + 324 (mit Standlicht)	CHF 60.00 bzw. 40.00
übrige Fälle (unbeleuchtet)	CHF 200.00

1.4.2.	<i>ohne Abblendlicht bei Nebel, starkem Regen, Schneetreiben VRV 30 Abs. 1+4</i>	
	Sichtdistanz unter 200 m	CHF 100.00
	Sichtdistanz unter 50 m	CHF 200.00
1.4.3.	<i>Nichtabblenden beim Kreuzen oder Hintereinanderfahren VRV 30 Abs. 3</i>	CHF 100.00
1.4.4.	<i>fehlende / defekte / schwarz gefärbte Brems- und Rücklichter sowie Richtungsblinker: pro Licht bzw. Blinker</i>	CHF 60.00
1.4.5.	<i>fehlende oder ungenügende Beleuchtung von Anhängern, landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, Fuhrwerken u.ä.</i>	CHF 100.00
1.4.6.	<i>zusätzliche, während der Fahrt eingeschaltete Beleuchtung von Lastwagen</i>	CHF 100.00
	Bei mehreren Elementen angemessene Erhöhung der Busse	
	Bei massiver Störung des Gegenverkehrs angemessene Erhöhung der Busse	
1.4.7.	<i>zusätzliche Lichter (z.B. beleuchtetes Emblem)</i>	CHF 100.00
	Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1	
1.4.8.	<i>LED Leuchtmittel bei Abblendlicht / Standlicht</i>	CHF 40.00
	Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1	
1.4.9.	<i>fehlende Kontrollschildbeleuchtung</i>	CHF 50.00
	Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1	
1.4.10.	<i>Folie an Scheinwerfer, Brems-, Rücklichter und Richtungsblinker pro Licht/Blinker</i>	CHF 60.00

1.5. Auspuff, Schalldämpfung, unsachgemäße Fahrweise
Lärm, Rauch, Staub, Geruch, Spritzer bei Nässe/Schneematsch

1.5.1.	<i>zufolge mangelhaftem Zustand des Fahrzeugs VTS 52, 53</i>	CHF 100.00
	unsachgemäße Handhabung SVG 42	CHF 100.00
	rücksichtslose Handhabung (Kavaliersstart u.ä.) VRV 33 lit. b und c	CHF 300.00
1.5.2.	<i>zufolge absichtlicher Veränderung der Schalldämpfungsanlage</i>	CHF 300.00
1.5.3.	<i>durch unnötiges Herumfahren in Ortschaften VRV 33 lit. d</i>	CHF 100.00
1.5.4.	<i>Belästigung durch Staub, Wasser, Schneematsch VRV 34 Abs. 3</i>	CHF 100.00
1.5.5.	<i>unzulässige Abänderung von Endschalldämpfer / Pop-Off Ventil / Abgasanlage / Kegelluftfilter / Ansauganlage / DB Killer</i>	CHF 300.00
	Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1	
1.5.6.	<i>Leistungssteigerung</i>	CHF 300.00
	Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1	

1.6. Übrige Ausrüstung

1.6.1.	<i>defekte Warnvorrichtung (für unerlaubte akustische Warnvorrichtung siehe OBV 403)</i>	CHF 40.00
1.6.2.	<i>defekter Scheibenwischer / Geschwindigkeitsmesser VTS 55, 81</i>	CHF 40.00
1.6.3.	<i>fehlender oder verdeckter Rückspiegel VTS 112</i>	CHF 100.00
1.6.4.	<i>vereiste / verschmutzte / angelaufene / abgedunkelte / verklebte</i>	
	Windschutzscheibe	CHF 200.00
	Heckscheibe VRV 57 Abs. 2	CHF 100.00

	abgedunkelte Scheiben Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1	CHF 200.00
	Sticker an Frontscheibe Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1	CHF 80.00
1.6.5.	<i>nicht betriebssichere Anhängerkupplung VTS 91</i>	CHF 300.00
1.6.6.	<i>unerlaubtes Radarwarngerät SVG 98a</i>	CHF 140.00
1.6.7.	<i>Nichtmelden meldepflichtiger Änderungen (z.B. Spurverbreitung) VTS 219 Abs. 2 lit. f</i>	CHF 40.00
1.6.8.	<i>Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgaswartung VRV 59b</i> ab 3-6 Monate (= OBV 501 lit. c) ab 6 Monate ab 9 Monate ab 12 Monate	CHF 200.00 CHF 300.00 CHF 400.00 CHF 500.00
1.6.9.	<i>Führen eines Fahrzeuges mit nicht geprüften Änderungen</i> Felgen für alle 4 Felgen, wenn Rad nicht mehr genügend gesichert werden kann, angemessene Erhöhung der Busse für alle	CHF 100.00
	Fahrzeugfarbe Distanzscheiben Fahrwerk	CHF 40.00 CHF 40.00 CHF 100.00
	Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1.	

1.7. Ausmasse SVG 9 Abs. 1

1.7.1.	<i>Überschreiten der zulässigen Höhe VRV 66</i>	
	1-10 cm	CHF 100.00
	11-20 cm	CHF 200.00
	21-30 cm	CHF 300.00
	ab 31 cm	CHF 500.00
1.7.2.	<i>Überschreiten der zulässigen Breite VRV 64</i>	
	1-10 cm	CHF 100.00
	11-20 cm	CHF 200.00
	21-30 cm	CHF 300.00
	ab 31 cm	CHF 500.00
1.7.3.	<i>Überschreiten der zulässigen Länge VRV 65</i>	
	1-50 cm	CHF 200.00
	51-100 cm	CHF 300.00
	Ab 101 cm	CHF 500.00

*Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem.
Ziff. 1.I.1.*

2. Ladung (SVG 30 Abs. 2, 96 Abs. 1 lit. c)

Vorbemerkungen

Arbeitgeber oder Vorgesetzte: Gleiche Strafdrohung wie Führer, SVG 100 Ziff. 2 Abs. 1

Chauffeure: Fakultativ milder bestrafen oder Umgang nehmen, SVG 100 Ziff. 2 Abs. 2; Busse nicht über $\frac{1}{4}$ Monatsnettoeinkommen.

Reduktion: bei kurzen Distanzen unter ca. 10 km bis 50% des Ansatzes.

Zuschlag: bei Distanzen über 100 km bis 150% des Ansatzes; bei fehlender Betriebssicherheit ist immer ein Zuschlag vorzunehmen.

Grundsätzlich keine Kumulation bei Betriebsgewichts- und Achslastüberschreitung; auszugehen ist von der höchsten prozentualen Überschreitung, allenfalls mit Zuschlag je nach Umständen (vgl. Betriebssicherheit).

Definitionen verschiedener Gewichte und Lasten: VTS 7 und 8

2.1. Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts (Betriebsgewicht > Gesamtgewicht; Überschreitung der Nutzlast)

Hinweis: Wo ein bestimmtes Gewicht nicht überschritten werden darf, ist von der ermittelten Achslast, vom ermittelten Betriebsgewicht oder von der ermittelten Stützlast ein **Sicherheitswert von 3 Prozent abzuziehen**. Ist dieser Sicherheitswert geringer als der doppelte Eichwert der Waage in kg, so ist stattdessen letzterer als Sicherheitswert abzuziehen (Art. 13 Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung [VSKV-ASTRA] und Weisungen des ASTRA über polizeiliche Gewichtskontrollen im Strassenverkehr vom 16.10.2019 mit Wägebeispielen).

Alle Überschreitungen bis 100kg bzw. bis 5%	vgl. OBV 300.1
---------------------------------------------	-------------------

Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht:	CHF 200.00
zzgl. pro Überschreitungsprozent um mehr als 5% und mehr als 100 kg	CHF 20.00

Fahrzeuge von mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht:	CHF 250.00
zzgl. pro Überschreitungsprozent um mehr als 5% und mehr als 100 kg	CHF 30.00

Bei der Berechnung der prozentualen Überschreitung von mehr als 5% ist **vom zulässigen Höchstgewicht als 100% auszugehen** und auf das nächste ganze Prozent aufzurunden; zum so errechneten Betrag ist der OBV-Betrag (gemäss OBV 300.1 CHF 200.00 [Fahrzeug bis 3,5 t] bzw. CHF 250.00 [Fahrzeuge über 3,5 t]) hinzuzurechnen.

2.2. Achslasten

Zulässige Achsbelastung bei Vorder- und Hinterachse entspricht in der Regel dem Garantiegewicht.

Für Achslastüberschreitungen (nach Abzug der 3% Messtoleranz) gilt:

Alle Überschreitungen bis 100kg bzw. bis 2% vgl. OBV 300.2

Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht CHF 200.00
zzgl. pro 50 kg zusätzliche Gewichtsüberschreitung um mehr als 100 kg: CHF 20.00

Fahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht CHF 250.00
zzgl. pro Überschreitungsprozent um mehr als 2% und mehr als 100 kg: CHF 30.00

Bei der Berechnung der prozentualen Überschreitung von mehr als 100 kg sowie von mehr als 2% bei schweren Fahrzeugen ist **vom zulässigen Höchstgewicht als 100% auszugehen** und auf das nächste ganze Prozent aufzurunden; zum so errechneten Betrag ist der OBV-Betrag hinzuzurechnen (gemäss OBV 300.2 CHF 250.00 für Fahrzeuge über 3,5 t).

2.3. Gefährdende Ladung

Überbreite, überlange, ungenügend gesicherte usw. je nach Grad der Gefährdung SVG 30 Abs. 2, VRV 73 Abs. 2-4

sehr leichte Fälle CHF 60.00

schwere Fälle CHF 200.00

2.4. Nichtkennzeichnen einer überhängenden Ladung

VRV 58 Abs. 2 CHF 60.00

2.5. Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR 19 - 24; SR 741.621)

a) Nichtmitführen der SDR-Schulungsbescheinigung SDR 21 lit. c; OBV 104.1 CHF 20.00

des SDR-Beförderungspapiers SDR 21 lit. c; OBV 104.2 CHF 140.00

der schriftlichen Weisung / Unfallmerkblatt bei SDR-Transporten SDR 21 lit. c; OBV 104.3 CHF 140.00

b) Nichtentfernen oder Nichtabdecken der orangen Tafeln bei Transport ohne gefährliche Güter SDR 21 lit. d; OBV 105 CHF 60.00

Diese Ansätze sind Orientierungshilfen und betreffen teilweise eher formale Tatbestände. Zu berücksichtigen sind weitere Kriterien wie der Gefährdungsgrad, die Transportdistanz und das wirtschaftliche Interesse des Transporteurs.

IV. Zustand des Fahrzeugführers

Vorbemerkungen:

- Verurteilungen wegen Fahrunfähigkeit / Fiaz / FuD / FuM sowie Vereitelung sind wechselseitig als **einschlägige Vorstrafen** zu betrachten.
- Ein **Wiederholungsfall innert 5 Jahren** führt i.d.R. zur Verdoppelung der nach diesen Richtlinien für den neuen konkreten Sachverhalt auszusprechenden Strafe.
- «Schnelle Motorfahrräder» gemäss Art. 18 lit. a VTS gelten diesbezüglich als Motorfahrzeuge (BGE 145 IV 206 E. 1.4)

1. Fahren in angetrunkenem Zustand

1.1. FiaZ mit Motorfahrzeug (SVG 91 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a)

Für die Strafzumessung spielen mehrere Faktoren eine Rolle, wie z.B. das Vorleben, automobilistischer Leumund, Vorstrafen, Entschluss zum Fahren, Fahrstrecke, Zeit, Fahrweise und Blutalkoholkonzentration (BAK) bzw. Atemalkoholkonzentration (AAK).

Die untenstehenden Ansätze beziehen sich auf einen „**Norm-Sachverhalt**“, der wie folgt umschrieben wird: *Gutbeleumdeten Beschuldigter besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von 4 - 8 km nach Hause. Vorstrafen: 2-3 Verkehrsübertretungen (ohne FiaZ).*

Sofern der Sachverhalt im Wesentlichen verschuldensmässig diesem „Norm-Sachverhalt“ gleichkommt, sollte ungefähr die untenstehende Strafe ausgesprochen werden. Bei wesentlichen Abweichungen des Verschuldens vom „Norm-Sachverhalt“ sollte die Strafe entsprechend angepasst werden.

Falls **zusätzliche Delikte** hinzukommen, ist die Strafe zu erhöhen (z.B. Körperverletzung, pflichtwidriges Verhalten/Fahrerflucht, Vereitelung etc.).

Im **Dispositiv** ist die massgebliche (Mindest-)BAK bzw. AAK anzugeben und ab 0,8 g/kg bzw. 0,4 mg/l die qualifizierte Begehung zum Ausdruck zu bringen.

Übertretungsbereich (SVG 91 Abs. 1 lit. a sowie Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15. Juni 2012, SR 741.13):

ab 0,5 g/kg BAK bzw. 0,25 mg/l AAK	Busse	ab CHF 600.00
ab 0,6 g/kg BAK bzw. 0,3 mg/l AAK	Busse	ab CHF 700.00
ab 0,7 g/kg BAK bzw. 0,35 mg/l AAK	Busse	ab CHF 800.00

Vergehensbereich (qualifizierte BAK/AAK; SVG 55 Abs. 6, 91 Abs. 2 lit. a sowie Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15.06.2012, SR 741.13):

ab 0,8 g/kg BAK bzw. 0,4 mg/l AAK	ab 25 SE
ab 1,0 g/kg BAK bzw. 0,5 mg/l AAK	ab 35 SE
ab 1,2 g/kg BAK bzw. 0,6 mg/l AAK	ab 50 SE
ab 1,4 g/kg BAK bzw. 0,7 mg/l AAK	ab 60 SE
ab 1,6 g/kg BAK bzw. 0,8 mg/l AAK	ab 75 SE
ab 1,8 g/kg BAK bzw. 0,9 mg/l AAK	ab 100 SE
ab 2,0 g/kg BAK bzw. 1,0 mg/l AAK	ab 125 SE

Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann soll die Verbindungsbusse i.d.R. mindestens CHF 800.00 (Art. 42 Abs. 4 StGB) betragen.

1.2. FiaZ mit motorlosem Fahrzeug / Fahrrad / Leicht-Motorfahrräder (wie E-Bike bis 25km/h oder Elektro-Trottinett bis 20km/h) SVG 91 Abs. 1 lit. c	ab CHF 200.00
1.3. FIAZ Neulenker Art. 91 Abs. 1 lit. b SVG von 0.1 bis 0.29 g/kg BAK bzw. 0.05 bis 0.14 mg/l AAK von 0.3 bis 0.49 g/kg BAK bzw. 0.15 bis 0.24 mg/l AAK	CHF 250.00 CHF 500.00
2. Fahren in fahrunfähigem Zustand / Fahren unter Einfluss von Drogen (FuD) und/oder Medikamenteneinfluss (FuM)	
2.1. mit Motorfahrzeug SVG 91 Abs. 2 lit. b wenn der Sachverhalt verschuldensmässig im Wesentlichen dem „Norm-Sachverhalt“ bei FiaZ entspricht	ab 25 SE VB i.d.R. mind. CHF 800.00
bei erhöhtem Gefährdungspotenzial (insbesondere bei Fahr-fehlern, Unfall, längerer Fahrt, dichtem Verkehr, etc.)	ab 50 SE VB i.d.R. mind. CHF 800.00
2.2. mit motorlosem Fahrzeug / Fahrrad / Leicht-Motorfahrräder (wie E-Bike bis 25km/h oder Elektro-Trottinett bis 20km/h) SVG 91 Abs. 1 lit. c	ab CHF 200.00
3. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	
3.1. mit Motorfahrzeug SVG 91a Abs. 1 ohne Unfall / Bagatellunfall wie Parkschaden, Zaun gestreift oder Schleichweg benutzt	ab 15 SE VB i.d.R. mind. CHF 800.00
mit bedeutendem Unfall oder krassem Fahrfehler	ab 35 SE VB i.d.R. mind. CHF 800.00
3.2. mit motorlosem Fahrzeug / Fahrrad / Leicht-Motorfahrräder (wie E-Bike bis 25km/h oder Elektro-Trottinett bis 20km/h) SVG 91a Abs. 2	ab CHF 200.00

V. Verstösse gegen die Arbeits- und Ruhezeit

Vorbemerkung

Arbeitgeber und Vorgesetzte nach ARV (1) 21 Abs. 4 und ARV (2) 28 Abs. 4 bestrafen.
Der Chauffeur kann milder bestraft werden.

1. Verstösse gegen die Arbeits- und Ruhezeitverordnungen (Chauffeurverordnung ARV [1] und ARV [2])

1.1. Überschreiten		
der Lenkzeit ARV (1) 5 ARV (2) 7		CHF 100.00
der wöchentlichen Höchstarbeitszeit ARV (1) 6 ARV (2) 5		CHF 100.00
1.2. Unterschreiten		
der Lenkpausen ARV (1) 8 Abs. 1, 11a Abs. 2 ARV (2) 8		CHF 100.00
der Arbeitspausen ARV (1) 8 Abs. 4, 11a Abs. 3 ARV (2) 8		CHF 100.00
der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ARV (1) 9, 11, 11a Abs. 1,3&4 ARV (2) 9, 11		CHF 100.00
1.3. Fahrschreiber ARV (1) 21 Abs. 2, ARV (2) 28 Abs. 2		
Nichtinbetriebhalten		CHF 200.00
unrichtige Bedienung		CHF 200.00
Verfälschen		CHF 400.00
1.4. Kontrollmittel, Kontrolldokumente ARV (1) 21 Abs. 2, ARV (2) 28 Abs. 2		
Nichtführen		CHF 200.00
nicht vorschriftsgemässes Führen oder unvollständige Eintragungen		CHF 200.00
wahrheitswidrige Eintragungen		CHF 400.00
Erschweren der Lesbarkeit		CHF 200.00
(siehe auch OBV 102 + 103)		
1.5. Kontrolltätigkeit ARV (1) 21 Abs. 2, ARV (2) 28 Abs. 2		
Behindern, Zutrittsverwahrung, Verweigerung der Herausgabe und von Auskünften		CHF 400.00
wahrheitswidrige Angaben		CHF 400.00
1.6. Andere Widerhandlungen ARV (1) 21 Abs. 3 ARV (2) 28 Abs. 3		
(siehe auch OBV 101 - 103)		CHF 100.00

2. **Missachten des Nachtfahrverbots über 2 Stunden und des Sonntagsfahrverbots** VRV 91 ab CHF 300.00
 (Missachten des Nachtfahrverbots bis 2 Stunden: OBV 332)

VI. Entwendung zum Gebrauch

1. **Entwendung eines Motorfahrzeuges** SVG 94 Abs. 1
 als Fahrzeugführer ab 15 SE
 VB i.d.R. mind. CHF 200.00
- als Mitfahrer 6 SE
 VB i.d.R. mind. CHF 200.00
2. **Entwendung eines anvertrauten Motorfahrzeugs** SVG 94 Abs. 3 CHF 250.00
3. **Entwendung eines Motorfahrrades** SVG 94 Abs. 4 CHF 200.00
4. **Entwendung eines Fahrrades** SVG 94 Abs. 4 CHF 200.00

VII. Besonderheiten für Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und landwirtschaftliche Fahrzeuge

1. **Motorräder, Kleinmotorräder**
- 1.1. **Mitführen von Personen** auf nicht dafür eingerichteten Plätzen (z.B. Kinder auf Benzintank) CHF 80.00
 SVG 30 Abs. 1
 im „Damensitz“ VRV 63 Abs. 1
 (Mofa und Fahrräder: OBV 609)
- 1.2. **Mitführen von Gegenständen, die die Zeichengebung verunmöglichen oder andere Straßenbenutzer gefährden** VRV 42 Abs. 2 CHF 80.00
 (Mofa und Fahrräder: OBV 606.1)
- 1.3. **Unerlaubtes Nebeneinanderfahren (nur Motorräder)** CHF 80.00
 VRV 43 Abs. 2

2. Fahrräder und Motorfahrräder

2.1. Fahren mit ungenügenden Bremsen VTS 214	CHF 140.00
2.2. Fahren mit unwirksamen Bremsen VTS 214	CHF 300.00
2.3. Unbegleitetes Fahrenlassen eines Kindes unter 6 Jahren auf Hauptstrassen SVG 19 Abs. 1	CHF 40.00
2.4. Führen eines Motorfahrrades ohne Haftpflichtversicherung (keine Vignette) VZV 145 Ziff. 4 bei regelmässigen Fahrten während 3 Monaten und länger (bei leichten Fällen [einzelne Fahrten oder regelmässige Fahrten während weniger als 3 Monaten]: siehe OBV 700.4)	ab CHF 300.00
2.5. Vornahme einer Änderung am Motorfahrrad zur Leistungssteigerung (Vorsatz) VTS 177 andere Veränderungen („Outfit“) VTS 178 ff	CHF 300.00 CHF 60.00

3. Landwirtschaftliche Fahrzeuge

(siehe auch Ziff. II.2.1 hievor [Führerausweis] und Ziff. III.1.4.5 hievor [Beleuchtung])

3.1. Unzulässige Fahrten VRV 86/88	CHF 80.00
3.2. Unzulässige Transporte VRV 88	CHF 80.00

VIII. Verletzung von Verkehrsregeln

1. Ruhender Verkehr

1.1. Verkehr störendes Parkieren ab 60 Min. (Verkehr störendes Parkieren bis 60 Min. sowie Verkehr störendes Halten siehe OBV 204 - 241 und 257 f.)	CHF 200.00
1.2. Parkwiderhandlungen ab 10 Std. ab 3. Tag CHF 50.00 Zuschlag pro Tag (Parkwiderhandlungen bis 10 Std.: siehe OBV 242 - 256 und 259)	CHF 160.00
1.3. Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ohne Kontrollschilder und ohne behördliche Bewilligung	CHF 140.00
1.4. Nichtsichern des Fahrzeuges gegen das Wegrollen	CHF 200.00
1.5. Verwenden einer elektronischen Parkscheibe (= die behördliche Kontrolle erschwerende Vorrichtung) SVG 98a	ab CHF 80.00

2. Rollender Verkehr

2.1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges / Unaufmerksamkeit (zu berücksichtigen sind Grund und Dauer des Nichtbeherrschens bzw. der Unaufmerksamkeit; SVG 31 Abs. 1)	CHF 300.00
2.2. Missachten des Vortrittes auch gegenüber Feuerwehr, Sanität und Polizei auch gegenüber Tram (sofern nicht Art. 238 StGB)	CHF 300.00
2.3. Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes (nach vorn/hinten, nach rechts/links) Bei einem zeitlichen Abstand von 0,6 Sekunden oder weniger liegt in der Regel eine objektiv grobe Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG vor (gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz [SAK] des Obergerichts vom 16.01.2023; vgl. Ziff. 3.4 hiernach betr. Autobahn/Autostrasse).	CHF 300.00
2.4. Brüskes Abstoppen ohne Not bei nachfolgendem Fahrzeug	CHF 300.00
2.5. Unerlaubtes Überholen (siehe auch OBV 302 und 606.3)	CHF 300.00
2.6. Ändern der Fahrtrichtung ohne genügende Rücksichtnahme auf den Gegenverkehr und auf die nachfolgenden Fahrzeuge SVG 34 Abs. 3	CHF 300.00
2.7. Gefährdung beim Wegfahren, nicht vorschriftgemäßes Rückwärtsfahren und Wenden VRV 17	CHF 300.00
2.8. Nichtbeachten von Sicherheitslinien / Sperrflächen Formaldelikt (innerorts vgl. OBV 341 f.)	CHF 300.00 CHF 140.00
2.9. Verletzung der Pflichten gegenüber Fussgängern (falls weder SVG 90 Abs. 2 noch OBV 337)	CHF 300.00
2.10. Unvorsichtiges Aussteigen	CHF 200.00
2.11. Nichtbeachten von Stoppsignalen	CHF 250.00
2.12. Nichtbeachten von Haltezeichen oder sonstigen Weisungen der Polizei oder ihrer Hilfsorgane gemäss Art. 67 SSV Sich Entziehen einer Polizeikontrolle 6, 70 StrvV	CHF 250.00 CHF 250.00
2.13. Nichtanhalten vor sich schliessenden Bahnschranken und anderen Haltesignalen sowie Umfahren gesenkter Halbbarrieren SVG 28, VRV 24 Abs. 3	CHF 250.00
2.14. Widerhandlungen gegen die Schleppvorschriften	CHF 100.00
2.15. Nichtanpassen der Geschwindigkeit SVG 32 Abs. 1	CHF 300.00

2.16. Geschwindigkeitsüberschreitungen

Schritt 1:

In einem ersten Schritt ist zu bestimmen, ob eine Geschwindigkeitsüberschreitung einen der Tatbestände nach Art. 90 Abs. 4 (i.V.m. Art. 90 Abs. 3) SVG erfüllt („Raser“). Wenn ja, bestimmt das Gesetz die Folgen: Grundsätzlich Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren. Die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe gilt nicht, wenn der Täter innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strassenverkehr mit ernstlicher Gefahr für die Sicherheit anderer, respektive mit Verletzung oder Tötung anderer verurteilt wurde (Art. 90 Abs. 3^{ter} StGB; BGE 150 IV 481).

Auch wenn Art. 90 Abs. 3^{ter} anwendbar ist, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Ansonsten werden keine Empfehlungen gemacht.

Wenn keiner der Tatbestände nach Art. 90 Abs. 4 SVG erfüllt ist, wird die Ausfällung einer Strafe nach den Richtlinien unter Schritt 2 empfohlen.

Schritt 2:

Überschreitung der allgemeinen, fahrzeugbedingten oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge:

Tempo 30	Innerorts 50/60 km/h	Ausserorts/ Autostrasse	Autobahn	Sanktion
Einfache Verletzung von Verkehrsregeln (SVG 90 Abs. 1, Übertretung)				
1 - 15	1 - 15	1 - 20	1 - 25	CHF 20.00 bis 260.00 (Ordnungsbussen gemäss Bussenliste OBV 303)
16 - 20	16 - 20	21 - 25	26 - 30	CHF 400.00
21 - 24	21 - 24	26 - 29	31 - 34	CHF 600.00
Große Verletzung von Verkehrsregeln (SVG 90 Abs. 2, Vergehen)				
25 - 28	25 - 29	30 - 34	35 - 39	ab 25 SE
		35 - 39	40 - 44	ab 35 SE
29 - 31	30 - 34		45 - 49	ab 60 SE
		40 - 44	50 - 54	ab 75 SE
	35 - 39		55 - 59	ab 85 SE
32 - 35				ab 100 SE
		45 - 49	60 - 64	ab 110 SE
ab 36	ab 40	ab 50	ab 65	ab 150 SE

Wird bei einem Vergehen für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann soll die Verbindungsbusse i.d.R. mindestens CHF 600.00 betragen (Art. 42 Abs. 4 StGB, Schnittstelle zu einfacher Verkehrsregelverletzung im Bereich Geschwindigkeitsüberschreitungen).

2.17. Vornehmen einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert

SVG 90 Abs. 1, 31 Abs. 1, VRV 3 Abs. 1 **Satz 1**

Der Täter lenkt einen Personenwagen, während er in der einen Hand sein Mobiltelefon hält und sich die freie Hand nicht am Lenkrad befindet, so dass die Bedienung (z.B. Lenken, Betätigung der Warnsignale, Betätigung der Richtungsanzeiger) des Fahrzeugs erschwert ist.

Autobahn	CHF 300.00
Übrige Strassen	CHF 150.00

Die erschwerte Bedienung ist im Fahrstil sichtbar (Schlangenlinien, etc.)

Autobahn	CHF 500.00
Übrige Strassen	CHF 300.00

Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1.

Beeinträchtigen der Aufmerksamkeit, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Kommunikations- und Informationssysteme

SVG 90 Abs. 1, 31 Abs. 1, VRV 3 Abs. 1 **Satz 2**

Der Täter lenkt einen Personenwagen, während er sein Mobiltelefon bedient und dazu den Blick von der Strasse abwendet, so dass seine Aufmerksamkeit abgelenkt ist.

Autobahn	CHF 300.00
Übrige Strassen	CHF 150.00

Die Ablenkung ist im Fahrstil sichtbar (Schlangenlinien, etc.)

Autobahn	CHF 500.00
Übrige Strassen	CHF 300.00

Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1.

2.18. Nichtbeachten des Signals „Höchstbreite“

SVG 90 Abs. 1, SSV 21 Abs. 1

Der Täter lenkt einen Personenwagen, dessen Breite (mit der Ladung) den gemäss Signal angegebenen Wert überschreitet.

Innerorts- und ausserorts	CHF 100.00
Auf Autobahnen und Autostrasse	CHF 200.00

Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. VBRS-Richtlinien, Ziff. 1.I.1.

3. Widerhandlungen auf Autobahnen und Autostrassen	
3.1. Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur (und dadurch Behindern des Überholens)	CHF 200.00
3.2. Sonstige Fahrfehler nach Art. 90 Abs. 1 SVG	CHF 500.00
3.3. Rechtsüberholen SVG 90 Abs. 2 (SVG 90 Abs. 1: vgl. OBV 314.3)	ab 15 SE VB i.d.R. mind. CHF 500.00
3.4. Zu nahe Aufschliessen, krasse Fälle SVG 90 Abs. 2 bei Abstand 0,6 Sekunden und weniger; vgl. Ziff. 2.3 hievor)	ab 15 SE VB i.d.R. mind. CHF 500.00
3.5. Brüskes Abstoppen ohne Not bei nachfolgendem Fahrzeug (Schikanestopp) SVG 90 Abs. 2	ab 15 SE VB i.d.R. mind. CHF 500.00
3.6. Befahren der Gegenfahrbahn (Geisterfahrer) SVG 90 Abs. 2	ab 35 SE VB i.d.R. mind. CHF 500.00

IX. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

1. Unfallflucht

1.1. bei Personenschaden (Führerflucht) SVG 51 Abs. 2, 92 Abs. 2	ab 25 SE
1.2. bei Sachschaden , je nach Schadenshöhe SVG 51 Abs. 3, 92 Abs. 1	ab CHF 400.00
1.3. blosse Nichtangabe der Personalien bei leicht feststellbarer Täterschaft	CHF 100.00

2. Verletzung weiterer Pflichten

2.1. Verletzung von Pflichten bei Unfall Pflicht zum sofortigen Anhalten SVG 51 Abs. 1	CHF 100.00
Pflicht zur Sicherung der Unfallstelle VRV 54 Abs. 1	CHF 100.00
Pflicht zur Feststellung des Tatbestandes VRV 56 Abs. 1	CHF 100.00
2.2. absichtliche Spurenverwischung	CHF 500.00

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 2.3. Unterlassen der Hilfeleistung SVG 51 Abs. 2 | ab CHF 400.00 |
| 2.4. Nichtbenachrichtigen der Polizei
SVG 51 Abs. 2, VRV 54 Abs. 2 und 55 Abs. 1 | CHF 100.00 |
| 2.5. Verlassen der Unfallstelle ohne Bewilligung der Polizei
SVG 51 Abs. 2 | CHF 100.00 |

2. Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121)

I. Konsum und Widerhandlungen zum Eigenkonsum

1. Grundtatbestand (Art. 19a Ziff. 1 BetmG)

1.1. Normalfall

erstmalige Widerhandlung, Bagatellfälle, geringes Verschulden, Konsum während kurzen Zeitspannen.

weiche Drogen (Ecstasy, Rohypnol) (Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkstofftyps Cannabis [Art. 19a Ziff. 1 BetmG]: siehe OBV 8001)	Busse ab CHF 100.00
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

harte Drogen	Busse ab CHF 200.00
--------------	------------------------

1.2. Rückfall

Je nach Verschulden und finanziellen Verhältnissen angemessen erhöhen, bei sehr häufigem Rückfall Anzeigen zu Paketen sammeln und Gesamtstrafe ausfallen.

2. Privilegierter Tatbestand (Art. 19a Ziff. 2 BetmG)

„Leichter Fall“ nach Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände (Konsummenge, Häufigkeit des Konsums, Anlass zum Konsum, Abhängigkeit, Vorstrafen, frühere Massnahmen, Einsicht etc.).

- Einstellen des Verfahrens
- Absehen von Strafe
- Verwarnung

vgl. Praxis hierzu: BGE 103 IV 276, 106 IV 75, 108 IV 196, 124 IV 44 und 124 IV 184.

3. Bei ärztlich beaufsichtigter Betreuung (Art. 19a Ziff. 3 BetmG)

Weites Ermessen. Zu beachten sind insbesondere: Initiative des Täters, Standhaftigkeit. Die richterliche Überprüfung der Betreuung erscheint grundsätzlich angezeigt.

- Befristete Sistierung des Verfahrens
- Absehen von Strafverfolgung, wenn in Sistierungszeit bewährt

II. Drogenhandel

Die nachfolgenden Ansätze gelten für den nichtsüchtigen Händler; der süchtige Händler ist milder zu bestrafen.

1. Weiche Drogen

1.1. Haschisch/Marihuana

bis 100 g	1 - 5 SE
0,1 – 1 kg	5 - 30 SE
1 – 2 kg	30 - 45 SE
2 – 3 kg	45 - 60 SE
3 – 4 kg	60 - 75 SE
4 – 5 kg	75 - 90 SE

1.2. Ecstasy/Rohypnol (Anzahl Tabletten)

1 – 40 Stück	1 - 10 SE
40 – 100 Stück	10 - 30 SE
100 – 200 Stück	30 - 60 SE
200 – 300 Stück	60 - 90 SE

1.3. LSD (Anzahl Tabletten)

1 – 50 Stück	bis 60 SE
50 – 70 Stück	60 - 120 SE
70 – 100 Stück	120 - 180 SE
schwerer Fall ab 200 (BGE 109 IV 143, 121 IV 332, 145 IV 312)	

2. Harte Drogen

Ohne IRM-Analyse des Reinheitsgrades und wenn der Fall sofort beurteilt werden kann, unter Annahme Reinheitsgrad 20% bei Heroin (Grenze schwerer Fall: 12 Gramm reines Heroin) und von Reinheitsgrad 60% bei Kokain (Grenze schwerer Fall: 18 Gramm reines Kokain) und Nettogewicht:

2.1. Heroin

bis 5 g Heroingemisch	bis 30 SE
5 – 10 g Heroingemisch	30 - 60 SE
10 – 15 g Heroingemisch	60 - 90 SE
15 – 20 g Heroingemisch	90 - 120 SE
20 – 25 g Heroingemisch	120 - 150 SE
25 – 30 g Heroingemisch	150 – 180 SE
30 – 35 g Heroingemisch	180 – 210 Tage FS
35 – 40 g Heroingemisch	210 - 240 Tage FS
40 – 45 g Heroingemisch	240 - 270 Tage FS
45 – 50 g Heroingemisch	270 - 300 Tage FS
50 – 55 g Heroingemisch	300 - 330 Tage FS
55 – 60 g Heroingemisch	330 - 360 Tage FS

2.1. Kokain

bis 2,5 g Kokaingemisch	bis 30 SE
2,5 – 5g Kokaingemisch	30 - 60 SE
5 – 7,5g Kokaingemisch	60 - 90 SE
7,5 – 10 g Kokaingemisch	90 - 120 SE
10 – 12,5 g Kokaingemisch	120 - 150 SE
12,5 – 15 g Kokaingemisch	150 – 180 SE
15 – 17,5 g Kokaingemisch	180 – 210 Tage FS
17,5 – 20 g Kokaingemisch	210 - 240 Tage FS
20 – 22,5 g Kokaingemisch	240 - 270 Tage FS
22,5 – 25 g Kokaingemisch	270 - 300 Tage FS
25 – 27,5 g Kokaingemisch	300 - 330 Tage FS
27,5 – 30 g Kokaingemisch	330 - 360 Tage FS

2.3. Amphetamine (Brutto-Menge in Gramm)

bis 10 g	bis 30 SE
10 – 15 g	30 - 60 SE
15– 20 g	60 - 90 SE

Einziehung

- **Drogenmaterial und -utensilien** sind gemäss Art. 69 StGB einzuziehen.
- **Vermögenswerte**, die durch BM-Handel erlangt worden sind, sind gemäss Art. 70 StGB einzuziehen. Sind diese Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, kann auf eine Ersatzforderung des Staates erkannt werden (Art. 71 StGB).

Mitteilung

Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Art. 19 Abs. 2 BetmG sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat (Art. 28 Abs. 3 BetmG).

3. Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20)

Das AIG gilt für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmer nur eingeschränkt (Art. 2 AIG).

I. Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 AIG)

Einreise ohne gültiges Ausweispapier und/oder ohne Visum Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG	10 - 30 SE
Einreise trotz fremdenpolizeilicher Fernhaltemassnahme Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG	40 – 90 SE
Rechtswidrige Einreise zur blosen Durchreise (Aufenthalt bis 24 Std.) Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG	5 SE
Rechtswidriger Aufenthalt bis 3 Monate Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	20 – 40 SE
Rechtswidriger Aufenthalt 3–12 Monate Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	40 - 90 SE
Rechtswidriger Aufenthalt über 12 Monate Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	ab 90 SE
Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung bis 3 Monate Art 115 Abs. 1 lit. c AIG	60 - 90 SE
Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung 3–12 Monate Art 115 Abs. 1 lit. c AIG	90 - 120 SE
Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung über 12 Monate Art 115 Abs. 1 lit. c AIG	ab 120 SE
Ein- oder Ausreise nicht über eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle Art. 115 Abs. 1 lit. d AIG	5 SE
Verletzung der Einreisebestimmungen eines anderen Staates nach Ausreise aus der Schweiz bzw. aus Transitraum eines schweizerischen Flughafens oder Vorbereitungshandlungen dazu Art. 115 Abs. 2 AIG	5 SE

Wird die Tat **fahrlässig** begangen, so ist die Strafe Busse ab CHF 200.00 (Art. 115 Abs. 3 AIG).

Von der Strafverfolgung, der Anklage an das Gericht oder der Bestrafung kann bei rechtswidrig ein- oder ausgereisten Ausländerinnen und Ausländern abgesehen werden, sofern sie sofort ausgeschafft werden (Art. 115 Abs. 5 AIG).

II. Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 AIG)

Erleichterung der rechtswidrigen Einreise (bei „einfachem Erleichtern“, d.h. Einschleusen von Familienangehörigen, Handeln aus achtenswerten Beweggründen, etc.) Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG	20 - 60 SE
Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthaltes Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG	20 - 60 SE
Verschaffen einer Erwerbstätigkeit ohne dass die dazu erforderliche Bewilligung vorliegt Art. 116 Abs. 1 lit. b AIG	10 SE
Erleichterung oder Vorbereitungshilfe bei der Verletzung der Einreisebestimmungen eines anderen Staates nach Ausreise aus der Schweiz bzw. aus Transitraum eines schweizerischen Flughafens Art. 116 Abs. 1 lit. c AIG	5 SE
In Fällen von Art. 116 Abs. 1 AIG, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern Art. 116 Abs. 3 lit. a AIG	ab 90 SE
In Fällen von Art. 116 Abs. 1 AIG, wenn der Täter für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat Art. 116 Abs. 3 lit. b AIG	ab 90 SE

In Fällen gem. Art. 116 Abs. 3 lit a und b AIG ist mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

III. Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (Art. 117 AIG)

Beschäftigung eines Ausländers, der in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, bis 3 Monate Art. 117 Abs. 1 AIG	60 - 90 SE
Beschäftigung eines Ausländers, der in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, 3–12 Monate Art. 117 Abs. 1 AIG	90 - 120 SE
Beschäftigung eines Ausländers, der in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, über 12 Monate Art. 117 Abs. 1 AIG	ab 120 SE

In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 117 Abs. 1 Satz 2 AIG)

Wer nach Art. 117 Abs. 1 AIG rechtskräftig verurteilt wurde und innert fünf Jahren erneut Straftaten nach Absatz 1 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 117 Abs. 2 AIG).

IV. Täuschung der Behörden (Art. 118 AIG)

Erschleichen oder Bewirken einer Bewilligung bzw. Abwenden des Entzugs einer Bewilligung durch falsche Angaben oder Verschweigen von Tatsachen gegenüber den Vollzugsbehörden Art. 118 Abs. 1 AIG	ab 110 SE
Eingehen, Vermitteln, Fördern oder Ermöglichen einer Ehe mit einem Ausländer, in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern zu umgehen Art. 118 Abs. 2 AIG	ab 110 SE

Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe in Fällen von unrechtmässiger Bereicherungsabsicht und Bandenmässigkeit (Art. 118 Abs. 3 AIG)

V. Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (Art. 119 AIG)

Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung Art. 119 Abs. 1 AIG	25 - 60 SE
---------------------------------------------------------------------	------------

Von der **Strafverfolgung**, der **Überweisung** an das Gericht oder der **Bestrafung** kann **abgesehen** werden, wenn die betroffene Person sofort ausgeschafft werden kann oder sich in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet (Art. 119 Abs. 2 AIG).

VI. Weitere Widerhandlungen (Art. 120 AIG)

Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der An- oder Abmeldepflichten, Stellenwechsel ohne erforderliche Bewilligung, Wohnortswechsel in anderen Kanton ohne erforderliche Bewilligung etc. Art. 120 AIG (Missachtung der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere [Art. 120 Abs. 1 Bst. e AIG]: siehe OBV 1001)	Busse ab CHF 50.00
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

4. Personenbeförderung (PBG, SR 745.1; VPB, SR 745.11), Eisenbahngesetzgebung (EBG, SR 742.101) und Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST; SR 745.2)

4.1. Personenbeförderung (Antragsdelikte)

Benützen eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung
(Art. 57 Abs. 3 PBG; Art. 57 VPB)

Erste Anzeige bei mehreren Fahrten:	Busse	CHF 100.00
	Busse	max. CHF 1'000.00
Weitere Anzeigen innert 2 Jahren bei mehreren Fahrten:	Busse	CHF 200.00
	Busse	max. CHF 1'000.00
Missbrauch einer Sicherheitsvorrichtung insbesondere die Notbremse (Art. 57 Abs. 4 lit. c PBG)	Busse	ab CHF 300.00

Hinweis: In gravierenden Fällen gehen beim Missbrauch von Sicherheitsvorrichtungen die Art. 237 ff. StGB vor.

4.2. Übertretungen des Eisenbahngesetzes

Betreten, Befahren, Beeinträchtigen des Bahnbetriebsgebiets ohne Erlaubnis und Verstoss gegen die Benutzungsvorschriften/Bahnhofordnung (Art. 86 EBG, Vorsatz)

- Überschreiten der Geleise	Busse	ab CHF 150.00
- Befahren der Geleise	Busse	ab CHF 300.00
- Befahren des Bahnbetriebsareals	Busse	ab CHF 100.00
- Andere Beeinträchtigungen (wie Urinieren, Verunreinigen)	Busse	ab CHF 100.00
- Betteln, andere Belästigungen von Bahnkunden	Busse	ab CHF 80.00
- Unbefugter Aufenthalt (auf Treppen, in Warteräumen usw. sowie „Münzele“ in Schliessfächern)	Busse	ab CHF 80.00

Mitteilung der Urteile nach EBG an Bundesamt für Verkehr (Art. 3 Ziff. 14a MVO).

4.3. Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST)

Missachten von Anordnungen des Sicherheitspersonals

Der Täter hält sich im Bahnhof auf, obwohl gegen ihn eine Wegweisung für dieses Gebiet während 48 Stunden verfügt wurde, wovon er Kenntnis hat.

Busse CHF 200.00

5. Umweltschutzgesetzgebung

Strafbestimmungen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) (Art. 60 [Vergehen], Art. 61 [Übertretungen] USG)
- Abfallgesetz (AbfG, BSG 822.1) (Strafbestimmungen: Vorbehalt zu Gunsten des Bundesrechts [Art. 37 Abs. 1 AbfG])
- Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG, SR 814.20) (Art. 70 [Vergehen], Art. 71 [Übertretungen], 72 GSchG [Vorbehalt zu Gunsten von Art 234 StGB])
- Art. 36 Abs. 2 i. V. m. 108 Abs. 1 BauV (widerrechtliches Deponieren von Fahrzeugen; BSG 721.1)
- Für Sackgebühren sowie für das Verbrennen von Gartenabfällen bestehen kommunale Regelungen

5.1. Deponieren von Abfällen ausserhalb von bewilligten Deponien

Deponieren von allg. Hauskehricht ausserhalb von bewilligten Deponien: Art. 61 Abs. 1 lit. g USG

Wegwerfen von Abfällen in der Natur: KOBV, Anhang 1 zu Art. 1, Ziff. 14.2–14.6 (BSG 324.111)

Die Bussen sind an folgendem **Vergleichstatbestand** zu orientieren:

Deponieren von ab 60–110 l Hauskehricht in der freien Natur (= KOBV, Anhang 1 zu Art. 1, Ziff. 14.5 lit. d)

Busse CHF 300.00

Hinweise:

- Vergehenstatbestände nach Art. 60 USG prüfen
- i.d.R. zuzüglich Wertersatz in der Höhe der ersparten Entsorgungsgebühr (Art. 71 StGB)
- Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten (Art. 61 Abs. 1 Bst. a, Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG): siehe OBV 9001
- Weiterer Referenzsachverhalt betreffend das Abfallgesetz s. auch Ziff. 24 (Abfallgesetz).

5.2. Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen **ohne übermässige Immissionen** ist erlaubt, im Gegensatz zum

Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen mit **übermässigen** Immissionen
(Art. 61 Abs. 1 lit. f USG)

Busse ab CHF 50.00

Verbrennen von Abfall mit **geringen** Immissionen wie z.B. behandeltes Holz, Papier, Karton etc.
(Art. 61. Abs. 1 lit. f USG)

Busse ab CHF 200.00

Verbrennen von Abfall mit **grossen** Immissionen wie z.B. Gummi, Kunststoffe, Textilien etc.
(Art. 61 Abs. 1 lit. f USG)

Busse ab CHF 500.00

Hinweis: Zuzüglich Wertersatz in der Höhe der ersparten Entsorgungsgebühr (Art. 71 StGB).

5.3. Gewässerschutz

Ausbringen von flüssigem Dünger, namentlich Hofdünger, auf nicht saug- und aufnahmefähigen Boden (Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18.5.2005, Ziff. 3.2.1; ChemRRV, SR 814.81).

Hinweis: Die fahrlässige und die vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über Stoffe sind Vergehen (Art. 60 Abs. 1 lit. e USG).

Vergleichstatbestand:

Bauer bringt auf ca. 1 ha schneebedecktem Feld Gülle aus, ohne Gewässergefährdung im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG

6 SE

VB mind. CHF 200.00

Achtung:

Falls ein Gewässer verschmutzt wird oder auch nur die Gefahr einer Gewässerverschmutzung geschaffen wird, geht der Vergleichstatbestand von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG vor

25 SE

VB mind. CHF 500.00

Hinweis: Weiterer Referenzsachverhalt betreffend die Gewässerschutzgesetzgebung s. auch Ziff. 24 (GSchG).

5.4. Mitteilung der Urteile:

- nach USG: Bundesamt für Umwelt (BAFU) (Art. 3 Ziff. 16 Mitteilungsverordnung, SR 312.3)
- nach GSchG: Bundesamt für Umwelt (BAFU) (Art. 3 Ziff. 17 Mitteilungsverordnung, SR 312.3)

5.5. widerrechtliches Ablagern von ausgedienten Fahrzeugen im Freien

Art. 16, 37 Abs. 1 lit. e AbfG, Art. 19 AbfV, Art. 36 Abs. 2 BauV

Abstellen eines ausgedienten Personenwagens länger als einen Monat
auf einem ungedeckten Parkplatz im Freien

CHF 500.00

- bei mehreren Fahrzeugen angemessene Erhöhung der Busse
- wenn Abstellplatz Autoabbruchbetrieb nicht als Parkplatz bewilligt, ist zus. BauG anwendbar (s. Ziff. 21.)

5.6. Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz durch ins Wasser Werfen von Kleinabfall

Art. 71 Abs. 1 lit. a GschG

Der Täter wirft eine leere Getränkedose in die Aare, statt diese in einem Abfalleimer zu entsorgen.

CHF 100.00

Das vorschriftswidrige Wegwerfen von Kleinabfall (nicht ins Wasser) wird nach KOBV BE Ziff. 14.3./14.4. bestraft.

6. AHV-Gesetz (AHVG, SR 831.10), Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) und Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41)

6.1. Vergehen gemäss Art. 87 AHVG

Zweckentfremdung von abgezogenen Arbeitnehmerbeiträgen
(Art. 87 Abs. 4 AHVG)

Arbeitnehmerbeiträge bis CHF 2'000.00	ab 6 SE
Arbeitnehmerbeiträge bis CHF 20'000.00	bis 35 SE
Arbeitnehmerbeiträge ab CHF 20'000.00	ab 35 SE

6.2. Übertretungen gemäss Art. 88 AHVG

Nichtmelden	<i>Busse ab CHF 200.00</i>
-------------	----------------------------

Mitteilung der Urteile an anzeigennde Ausgleichskasse (Art. 90 AHVG).

6.3. Widerhandlung gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) durch Verletzung der Auskunftspflicht gemäss Art. 106 AVIG

Der Täter reicht der Arbeitslosenkasse trotz Aufforderung die verlangte Arbeitgeberbescheinigung und verlangte Lohnabrechnungen nicht ein.	Busse ab CHF 200.00
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

6.4. Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) durch Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 18 BGSA

Der Täter reicht Unterlagen betreffend Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Unterlagen, welche die Melde- und Abrechnungspflicht belegen, trotz Aufforderung weder bei der AMKBE noch beim BECO ein.	Busse ab CHF 200.00
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

7. Jagdgesetzgebung (JSG, SR 922.0; JSV, SR 922.01; JWG, BSG 922.11; JaV, BSG 922.111; JaDV, BSG 922.111.1; WTSchV, BSG 922.63; OBV 12001 -12011, SR 314.11; KOBV, Anhang 1 zu Art. 1, Ziff. 15–30, BSG 324.111)

Betreten eines Schutzgebietes mit Schusswaffe

ohne ausreichenden Grund (Art. 17 Abs. 1 lit. e JSG, Art. 5 WTSchV)	ab 15 SE VB i.d.R. mind. CHF 300.00
------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

fahrlässige Begehung (Art. 17 Abs. 2 JSG, Art. 5 WTSchV)	Busse ab CHF 200.00
-------------------------------------------------------------	---------------------

Hinweis: Das Tragen einer Waffe ohne Bewilligung ist auch ausserhalb eines Jagd- oder Schutzgebietes strafbar (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, SR 514.54).

Frevel / Wildern (Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG)	GS ab 25 SE
-------------------------------------------------	-------------

unerlaubte Beihilfe zur Jagd (Art. 18 JWG)	Busse ab CHF 100.00
-----------------------------------------------	---------------------

sog. „ <u>Verbrechen</u> “ (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 16 Abs. 2 JaDV, Art. 12 lit. b JaV)	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

a) ungenügende Bezeichnung des Ortes der Schussabgabe	Busse ab CHF 100.00
b) ungenügende Bezeichnung des Ortes des Wildanschusses	Busse ab CHF 100.00
c) ungenügende Bezeichnung der Fluchtrichtung	Busse ab CHF 100.00
d) völliges Unterlassen des „Verbrechens“	Busse ab CHF 400.00

Unterlassen der Nachsuche (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 12 lit. b JaV)	Busse ab CHF 500.00
------------------------------------------------------------------------------	---------------------

ungenügende Nachsuche (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 12 lit. b JaV)	Busse ab CHF 300.00
--------------------------------------------------------------------------	---------------------

Zufügen von unnötigen Qualen (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 12 lit. c JaV)	Busse ab CHF 500.00
---------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Erlegen von Gämsgeissen, Hirschkühen oder Wildschweinbachen, welche von ihren Jungtieren begleitet werden (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 12 lit. a JaV)	Busse ab CHF 500.00
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

fahrlässige Begehung	Busse ab CHF 100.00
----------------------	---------------------

Überschreiten der maximalen Schussdistanz um mehr als 30 % (11%–30% = Ordnungsbusse KOBV) (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 18 JaV)	Busse ab CHF 400.00
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Unvollständiges, unkorrektes oder fehlendes Eintragen eines erlegten Wildtiers in die Abschusskontrolle vor der Besitzergreifung (ausser nach KOBV-Bussenliste strafbar: Ziff. 25 Anhang zu Art. 1 KOBV [unvollständiges, unkorrektes oder unterlassenes Eintragen eines erlegten Wildtiers, das mit dem Basispatent alleine oder mit dem Patent E jagdbar ist, vor der Besitzergreifung] und Ziff. 26 Anhang zu Art. 1 KOBV [unvollständiges oder unkorrektes Eintragen eines erlegten Wildtiers, das mit dem Patent A, B, C oder D jagdbar ist, soweit der fehlbare Eintrag nicht Tierart, Geschlecht, Alter beim Gämswild oder Wildraum betrifft]) (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art 17 Abs. 1 JaDV)	Busse ab CHF 500.00
leichter Fall (z. B. fahrlässige Begehung, irrtümlicherweise falsche Wildraumnummer)	Busse ab CHF 100.00
Nichtanbringen der Wildmarke (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art 17 Abs. 2 JaDV)	Busse ab CHF 500.00
Nicht richtiges Anbringen der Marke (vgl. Ziff. 27 Anhang zu Art. 1 KOBV bei Unterlassen des Abtrennens der Laschen für Abschusstag und -monat) (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 17 Abs. 2 JaDV)	Busse ab CHF 200.00
Nichterfüllen der Vorweisungspflicht (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 18 JaDV)	Busse ab CHF 100.00
Schussabgabe vom Fahrzeugginnern oder von Boot mit montiertem Motor (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 22 JaV)	Busse ab CHF 50.00
nicht unverzügliches Melden von Fallwild (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 23 JaV)	Busse ab CHF 100.00
selbst verursacht	Busse ab CHF 300.00

Hinweise:

1. Als Richtlinien gelten zudem die Ordnungsbussen der eidgenössischen und der kantonalen Ordnungsbussenverordnung.
2. Zuzüglich **Wertersatz** bei Widerrechtlichkeit gemäss Art. 23 JSG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 lit. b JWG und 32 Abs. 1 und 2 JaV. Bei Einziehung und Verwertung ist der Erlös vom Wertersatz in Abzug zu bringen.
3. Beachte auch den **Jagdpatentenzug durch den Richter** gemäss Art. 20 i. V. m. Art. 17 JSG.
4. Homepage des Berner Jägerverbandes u. a. mit Grünem Handbuch (www.bernerjagd.ch).
5. Beachte auch die von der VOL alljährlich neu erlassene Festlegung der Jagdperiode = **Jagdordnung** mit den Abschusskontingenten (www.be.ch/jagd).

Mitteilung von Urteilen und Aufhebungsbeschlüssen nach eidg. JSG an das Bundesamt für Umwelt (BAFU; Art. 3 Ziff. 24 Mitteilungsverordnung, SR 312.3).

Mitteilung von Urteilen unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft an das Jagdinspektorat des Kantons Bern, Schwand 17, 3110 Münsingen (Art. 31 Abs. 3 JWG).

8. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1)

8.1. Vergehen gemäss Art. 88 Abs. 1 BZG (vorsätzliche Begehung)

- Nichterscheinen zu einem Aufgebot, sich entfernen, nicht zurückkehren
- Störung, Behinderung und Gefährdung von Ausbildung oder Einsatz des ZS
- öffentliche Aufforderung zur Verweigerung von Schutzdienstleistungen oder Massnahmen

ab 15 SE
VB i.d.R. mind. CHF 300.00

Bei genereller Weigerung zur Schutzdienstleistung:

nach geleisteten Diensten	bis 35 SE VB i.d.R. mind. CHF 300.00
ohne jegliche Dienstleistungen	ab 35 SE oder Freiheitsstrafe VB i.d.R. mind. CHF 300.00

8.2. Übertretungen gemäss Art. 88 Abs. 2 BZG (fahrlässige Begehung)

Busse ab CHF 200.00

8.3. Übertretungen gemäss Art. 88 Abs. 3 (Vorsatz) und 4 (fahrl. Begehung) BZG

- Weigerung, eine übertragene Aufgabe oder Funktion zu übernehmen
- Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Nichtbeachten von Anweisungen im Zusammenhang mit der Alarmierung
- Missbrauch des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes oder des Ausweises

Busse ab CHF 300.00

9. Gastgewerbegegesetz (GGG, BSG 935.11) und Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG, BSG 930.1)

9.1. Gastgewerbegegesetz (GGG)

Ausüben einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung
(Art. 49 Abs. 1 lit. a GGG)

Busse von mindestens 10%
der jährlichen Maximalabgabe
bzw. mindestens in Höhe der
Einzelbewilligung
(Art. 41 ff GGG), in jedem Fall
aber mindestens CHF 400.00

Weiterführen eines von der Bewilligungsbehörde befristet oder unbefristet geschlossenen oder von der Gemeinde vorläufig geschlossenen Betriebes
(Art. 49 Abs. 1 lit. d, 38 - 40 GGG)

Busse ab CHF 800.00

Nichtschliessen des Betriebes zur Schliessungsstunde, ohne im Besitze einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein
(Art. 49 Abs. 1 lit. e, 11-15 GGG)

Busse ab CHF 200.00
je nach Anzahl Gäste,
Zeitdauer, Umsatz

Nichtführen der Gästekontrolle
(Art. 49 Abs. 1 lit. b, 24 GGG)

Busse ab CHF 200.00

Nichtbekanntgabe der Endpreise
(Art. 49 Abs. 1 lit. b, 25 GGG)

Busse ab CHF 200.00

Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Jugendschutz
(Art. 49 Abs. 1 lit. b, 26 GGG)

Busse ab CHF 400.00

Nichtanbieten von drei alkoholfreien Getränken, die billiger sind
als das billigste alkoholhaltige Getränk
(Art. 49 Abs. 1 lit. b, 28 GGG)

Busse ab CHF 300.00

Widerhandlung gegen die Bestimmungen über das Alkoholabgabeverbot
(Art. 49 Abs. 1 lit. b, 29 GGG)

Busse ab CHF 600.00

Mitteilung der Urteile an das Regierungsstatthalteramt (Art. 51 Abs. 1 GGG).

9.2. Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)

Verstoss gegen Ladenöffnungszeiten Art. 29 Abs. 1 lit. c

Der Täter überschreitet die zulässige Ladenöffnungszeit um $\frac{1}{2}$ Stunde und bedient in dieser Zeit 1-2 Kunden.

Busse CHF 200.00

bei mehr Kunden angemessene Erhöhung der Busse

10. Fischereigesetzgebung (BGF, SR 923.0; VBGF, SR 923.01; FiG, BSG 923.11)

Fischfang ohne Patent
(Art. 30 ff i. V. m. 60 Abs. 1 lit. a FiG)

mit Angelrute mit Netzen, Garnen, Reusen	Busse ab CHF 200.00 Busse ab CHF 400.00
Verwendung verbotener Geräte und Lockmittel, Anwendung verbotener Fangmethoden (Art. 5, 15 i. V. m. Art. 60 Abs. 1 lit. d FiG)	Busse ab CHF 100.00
Hinweis: Tierquälerei an Fischen (z.B. Verwendung von Angeln mit Widerhaken) gem. Art. 23 TschV i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG = Vergehen	
Fischen im Schongebiet (Art. 5, 15, 16 i. V. m. Art. 60 Abs. 1 lit. d FiG, FiDV Anhang I und II) (Fischen während der Schonzeit [Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 BGF, Art. 1 Abs. 1–3 VBGF]: siehe OBV 13001)	Busse ab CHF 200.00
Nichteintragen gefangener Fische in Fangstatistik (Art. 27 i. V. m. Art. 60 Abs. 1 lit. f FiG, 10 FiDV)	Busse ab CHF 50.00

Siehe auch QBV 13001ff.

Als **Nebenstrafe** kann die Ausübung der Fischerei für eine Dauer von bis zu fünf Jahren verboten werden (Art. 64 FiG).

Mitteilung der Urteile an das Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Schwand 17, 3110 Münsingen (Art. 66 FiG).

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, so u.a. die Direktionsverordnung über die Fischerei vom 22.09.1995 (FiDV) sind auf der Internetseite der Volkswirtschaftsdirektion unter „Natur“ – „Fischerei“ – „Angelfischerei“ – „Das Reglement über die Fischerei“ abrufbar (www.vol.be.ch).

11. Volksschulgesetz (VSG, BSG 432.210)

11.1. Bedingungen: Art. 32 VSG

- schuldhaftes nicht zur Schule schicken durch Eltern oder sonst wie für den Schulbesuch verantwortliche Person
- Anhörung durch Schulkommission vor Anzeigeerstattung

11.2. Normsachverhalt

Der Schulbesuch wird einer nicht zwingenden Familienaktivität nachgestellt (Ferienantritt etc.).

1 Tag Schulversäumnis (Art. 32, 33 Abs. 1 VSG)	Busse CHF 100.00
1 Woche Schulversäumnis	Busse CHF 300.00
2 Wochen Schulversäumnis	Busse CHF 600.00
3 Wochen Schulversäumnis	Busse CHF 900.00
4 Wochen Schulversäumnis	Busse CHF 1'200.00
Zuschlag für weitere Kinder	+ CHF 200.00
Rückfall innert Jahresfrist	Busse ab CHF 300.00

Eine Aufteilung der Busse zwischen den Elternteilen ist i.d.R. nicht vorzunehmen.

Mitteilung der Urteile an Schulleitung und Schulkommission (Art. 33 Abs. 2 VSG).

12. Pornografie (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB)

Es ist zu unterscheiden zwischen folgenden **zwei Fallgruppen**:

A. Art. 197 Abs. 5: Eigenkonsum und dem eigenen Konsum dienende Handlungen

- Untergruppen:
- A1:** - sexuelle Handlungen mit Tieren
 - sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen
 - nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen (gemäß Botschaft z.B. fiktive, computergenerierte Darstellungen, Comics, etc.)
 - A2:** - tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen

B. Art. 197 Abs. 4: übrige Handlungen

- Untergruppen:
- B1:** - sexuelle Handlungen mit Tieren
 - sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen
 - nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen (gemäß Botschaft z.B. fiktive, computergenerierte Darstellungen, Comics, etc.)
 - B2:** - tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen

Schweregrad Erzeugnisse	leicht bis ca. 30	mittel ca. 30-200	mittelschwer ca. 200-500	schwer ca. 500-1000	sehr schwer über 1000
A1	im Erstfall	ab 6 SE	ab 12 SE	ab 18 SE	ab 35 SE
	im Wiederholungsfall	ab 10 SE unbedingt	ab 20 SE unbedingt	ab 30 SE unbedingt	ab 60 SE unbedingt
A2	im Erstfall	ab 12 SE	ab 18 SE	ab 25 SE	ab 55 SE
	im Wiederholungsfall	ab 20 SE unbedingt	ab 30 SE unbedingt	ab 40 SE unbedingt	ab 90 SE unbedingt
B1	im Erstfall	ab 35 SE	ab 55 SE	ab 75 SE	ab 110 SE
	im Wiederholungsfall	ab 60 SE unbedingt	ab 90 SE unbedingt	ab 120 SE unbedingt	180 SE od. Anklage
B2	im Erstfall	ab 60 SE	ab 90 SE	ab 120 SE	180 SE od. Anklage
	im Wiederholungsfall	ab 100 SE unbedingt	ab 140 SE unbedingt	180 SE unbed. od. Anklage	idR Anklage

Bei der Strafzumessung innerhalb der Tabelle sind namentlich folgende **Kriterien** massgebend:

- Art und Weise sowie Ausmass der sexuellen Handlungen
- Anzahl der Opfer
- Alter der Minderjährigen
- Art des Erzeugnisses (Filme oder Fotos)

Beispiel:

Anlässlich einer Hausdurchsuchung wird beim Beschuldigten ein PC sichergestellt, auf dessen Festplatte sich 25 pornographische Fotos mit 10-12-jährigen Kindern finden. Die Bilder zeigen die Kinder überwiegend involviert in Oralverkehr und/oder irgendwelche Penetrationen, ohne dass weitere Gewalt angewendet wird.

Variante 1:

Die Bilder stellte der Beschuldigte per Internet-Tauschbörsen Kollegen zur Verfügung: Art. 197 Abs. 4 StGB ist erfüllt. Dafür könnte eine Strafe von ca. 60 SE ausgefallen werden.

Untervarianten:

- Die Bilder zeigen die 10-12-jährigen Kinder nur in eindeutigen Posen („Lolita-Bilder“), ohne konkrete sexuelle Handlungen wie Penetrationen und/oder Oralverkehr: Strafmaß mindern
- Die Bilder zeigen 4-5-jährige Kinder mit Penetrationen und/oder Oralverkehr: Strafmaß erhöhen

Variante 2:

Die Bilder gemäss Sachverhalt hätten nachweislich nur dem Eigenkonsum gedient: Art. 197 Abs. 5 StGB ist erfüllt. Dafür könnte eine Strafe von ca. 12 SE ausgefallen werden.

Untervarianten wie oben

Allgemeine Vorbemerkungen zu Teil II

1. Die nachfolgenden Referenzsachverhalte und dazugehörenden Strafmassempfehlungen wurden unter Berücksichtigung bisheriger Gerichtsentscheide definiert. Ausgangspunkt der Überlegung war dabei jeweils, welches Rechtsgut durch die einzelne Strafnorm geschützt wird und mit welcher Intensität im konkreten Beispiel in dieses Rechtsgut eingegriffen wird.
2. Es wird empfohlen, von einer „Einsatzstrafe objektiver Tatschwere“ auszugehen. Das ist diejenige Strafe, die beim Referenzsachverhalt allein für die zwei ersten Strafzumessungsfaktoren der Tatkomponente „Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts“ und „Verwerflichkeit des Handelns“ ausgesprochen würde.
3. Diese Einsatzstrafe objektiver Tatschwere ist an den konkreten Referenzsachverhalt und nicht abstrakt an den Tatbestand gebunden.
4. Die Empfehlungen gehen von der nichtgeständigen, vorstrafenfreien und voll schuldfähigen, direktvorsätzlich handelnden Täterschaft aus (analog „Tabelle Hansjakob“).
5. Neu basieren die Strafmassempfehlungen nicht auf einer bestimmten Strafart und einer Verbindungssanktion, sondern auf „Strafeinheiten“ (SE). Dies bedeutet, dass die Strafart und die Verbindungsbusse nicht zum vornherein bestimmt werden.
6. Es wird empfohlen, insbesondere im Massengeschäft eine bedingte Strafe mit einer Busse zu verbinden.
Die Verbindungsbusse i.S.v. Art. 42 Abs. 4 StGB darf höchstens 20 % der in der Summe schuldangemessenen Sanktion - bestehend aus einer bedingt ausgesprochenen Hauptstrafe kombiniert mit einer Verbindungsbusse – betragen (BGE 149 IV 321 E. 1.3.2.). Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (vgl. BGE 149 IV 321 E. 1.3.1; 135 IV 188 E. 3.4.4, Urteil des BGer 6B_738/2024 vom 29.04.2025 E.5.2.2). Namentlich bei resultierenden Verbindungsbusen unter CHF 100.00 ist eine Erhöhung zu prüfen, wobei die insgesamt verschuldensangemessene Sanktion nicht erhöht werden darf, sondern die Anzahl bedingt ausgesprochener Tagessätze Geldstrafe entsprechend zu reduzieren ist.
Führt dies im oben erwähnten Fall zu überhöhten Ersatzfreiheitsstrafen (EFS), empfiehlt es sich, die EFS bei einem Fünftel der Gesamtsanktion zu belassen.
7. Die konkrete Anwendung

1. Der zu beurteilende Sachverhalt ist in einem ersten Schritt mit dem Referenzsachverhalt zu vergleichen: Ist die Verletzung des Rechtsgutes grösser oder kleiner? Ist die Art und Weise des Vorgehens übler oder weniger schlimm als beim Referenzsachverhalt? Je nachdem ergeben sich Erhöhungen oder Minderungen gegenüber der empfohlenen Referenzstrafe.
2. In einem zweiten Schritt ist die Strafe in zweifacher Hinsicht zu individualisieren:
 - Anhand der subjektiven Tatschwere (Beweggründe und Entscheidungsfreiheit), womit man die dem Tatverschulden angemessene Strafe erhält;
 - anhand der Täterkomponenten (Vorleben, persönliche Verhältnisse, Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, Strafempfindlichkeit), womit sich die insgesamt angemessene Strafe ergibt.

13. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 123 Ziff. 1 StGB einfache Körperverletzung	Der Täter verliert bei einem verbalen Streit in einer Bar die Beherrschung und verpasst dem Opfer einen Faustschlag ins Gesicht. Dieses erleidet einen Nasenbeinbruch. Ambulante Behandlung im Spital und drei Tage Arbeitsunfähigkeit.	75 SE	Erhöhende Faktoren: Mittäterschaft
Art. 123 Ziff. 2 StGB qualifizierte einfache Körperverletzung	Der Täter verliert bei einem verbalen Streit in einer Bar die Beherrschung und wirft dem Opfer ein Bierglas gegen den Kopf. Dieses erleidet Schnittwunden am Hinterkopf. Ambulante Behandlung im Spital und drei Tage Arbeitsunfähigkeit.	150 SE	Erhöhende Faktoren: Mittäterschaft
Art. 126 StGB Täglichkeiten	Der Täter verliert bei einem verbalen Streit in einer Bar die Beherrschung und verpasst dem Opfer eine Ohrfeige.	Busse: CHF 300.00	
Art. 133 Abs. 1 StGB Raufhandel	Gegenseitige Schlägerei mit je 3-4 Teilnehmern ohne Waffen od. gefährliche Gegenstände; Beschuldigter hat Schlägerei nicht ausgelöst, keine auffallend grosse Beteiligung, nur wenige und nur leichte Verletzungen	60 SE	Erhöhend: noch mehr Beteiligte; Waffen und/oder gefährliche Gegenstände im Spiel; schwere Verletzungen
Art. 134 StGB Angriff	Nächtlicher Überfall ohne Einsatz von gefährlichen Gegenständen und/oder Waffen von bis zu drei Tätern auf zwei vom Ausgang heimkehrende Personen mit dem Ziel, einfach dreinzuschlagen. Die eine Person erleidet eine einfache Körperverletzung, die andere nur Täglichkeiten.	120 SE	Erhöhend: Nur ein Opfer; Waffen und/oder gefährliche Gegenstände im Spiel (Achtung: Konsumation, wenn Opfer die einzige angegriffene Person ist und Körperverletzung zugeordnet werden kann)

Art. 138 Ziff. 1 StGB Veruntreuung	Kassier eines Fussballvereins bedient sich in der Clubkasse (Bankkonto mit alleiniger Vollmacht) mit CHF 20'000.00 zur Bezahlung seiner persönlichen Schulden.	120 SE	Je nach Deliktsbetrag und Deliktsdauer erhöhend/ mindernd
Art. 139 Ziff. 1 StGB Diebstahl einfach	Der Täter behändigt im Elektronik Fachgeschäft ein Gerät im Wert von CHF 2'000.00 und verlässt das Geschäft ohne zu bezahlen.	30 SE	Weitere Schritte analog Art. 138 StGB. Je nach Deliktsbetrag und Vorgehen erhöhend/mindernd (erhöhte kriminelle Energie durch vorheriges Präparieren von Taschen etc.)
Art. 139 Ziff. 1 StGB Diebstahl durch Einschleichen	Der Täter betritt die Garderobe einer Turnhalle und erbeutet aus den dort liegenden Kleidern CHF 1'000.00.	30 SE	Vergleichbar mit dem einfachen Diebstahl, aber gleiche Strafe bei tieferem Deliktsbetrag
Art. 139 Ziff. 1 StGB Diebstahl durch Einbrechen	Der Täter bricht nachts in ein abgelegenes Geschäft ein und erbeutet CHF 10'000.00. Der Täter bricht in eine Wohnung ein und erbeutet CHF 10'000.00.	90 SE 150 SE	Straferhöhend: Anwesenheit des Geschädigten
Art. 139 Ziff. 1 StGB Diebstahl durch Entreissen	Der Täter schleicht sich von hinten an eine betagte Frau heran, entreisst ihr die Handtasche und rennt weg; Beute = CHF 1'000.00. Die Frau stürzt nicht und zieht sich keine Verletzungen zu.	150 SE	Ist Grenze zu Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 3 StGB, allenfalls zu Raub, die beide eine Mindeststrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe haben.
Art. 144 Abs. 1 StGB Sachbeschädigung	Der Täter zerkratzt den Lack eines fremden Personenwagens. Schaden: knapp über CHF 300.00	15 SE	Erhöhung der Referenzstrafe nach Massgabe der Schadenshöhe
Art. 146 Abs. 1 StGB Betrug	Der Täter überredet wortreich und überzeugend eine Person zu einem Darlehen von CHF 20'000.00, obwohl er annimmt, dass er wegen seiner grossen Verschuldung den Betrag nie wird zurückzahlen können.	120 SE	Weitere Schritte analog Art. 138 StGB. Je nach Deliktsbetrag und Vorgehen erhöhend/mindernd (erhöhte kriminelle Energie durch aufwendigere Arglist etc.)

Art. 147 Abs. 1 StGB Betr. Missbrauch DVA	Der Täter bezieht beim Bankomaten CHF 2'000.-- Bargeld mit einer Bankkarte, von der er weiß, dass sie gestohlen ist und von der er den Pincode kennt.	30 SE	Weitere Schritte analog Art. 138 StGB. Je nach Deliktsbetrag und Vorgehen erhöhend/mindernd (erhöhte kriminelle Energie z.B. durch Gesichtsmaskierung beim Bezug, um Videoerkennung zu vermeiden etc.)
Art. 160 Ziff. 1 StGB Hehlerei	Der Täter erwirbt Deliktsgut im Wert von knapp über CHF 300.--.	10 SE	Erhöhung der Referenzstrafe nach Massgabe des Deliktsbetrages
Art. 172ter StGB geringfügige Vermögensdelikte	<p>Wie Unrechtmässige Aneignung Art. 137 Ziff. 1 oder 2 i.V.m. 172^{ter} StGB Veruntreuung Art. 138 Ziff. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB Diebstahl Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB Sachentziehung Art. 141 i.V.m. 172^{ter} StGB Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten Art. 141^{bis} i.V.m. 172^{ter} StGB Sachbeschädigung Art. 144 Abs. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB Betrug Art. 146 Abs. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage Art. 147 Abs. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB Zechprellerei Art. 149 i.V.m. 172^{ter} StGB Erschleichen einer Leistung Art. 150 i.V.m. 172^{ter} StGB Hehlerei Art. 160 Ziff. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Busse in der Höhe des 3-fachen Deliktsbetrags, mind. CHF 150.00 - bei 2. Anzeige innert 2 Jahren, Busse in der Höhe des 3-fachen Deliktsbetrags, mind. CHF 300.00 - bei weiteren Rückfällen, Busse in der Höhe des 3-fachen Deliktsbetrags, mind. CHF 600.00) <p>Bei Deliktsbeträgen unter CHF 10.00: Busse i.d.R. CHF 100.00</p>	

Art. 173 StGB Üble Nachrede	Der Täter diffamiert den Geschädigten durch einen Brief an 10 Mitglieder von dessen neuer Turnergruppe, worin er ihn als streitsüchtigen Menschen darstellt, der im früheren Ver einen Grund für zahlreiche Abgänge von Mitgliedern gewesen sei.	30 SE	Bei der gleichen übeln Nachrede an ei-ne/wenige Person/en, verbunden mit Geständnis & Entschuldigung, kommt man nahe an Strafminimum.
Art. 174 StGB Verleumdung	Der Täter diffamiert den Geschädigten durch einen Brief an 10 Mitglieder von dessen neuer Turnergruppe, worin er wider besseren Wissens behauptet, die vielen Austritte von Mitgliedern aus früheren Ver einen seien auf dessen unangenehmen Körpergeruch zurückzuführen.	60 SE	Im Verhältnis zu übler Nachrede: Verdoppelung der Normstrafe bei einem 6x weiteren Strafrahmen
Art. 177 StGB Beschimpfung	Der Täter bezeichnet den Geschädigten in Anwesenheit einer kleinen Gruppe anderer Personen (bis 10) als "Arschloch", „Wixer“ und „Dumme Siech“.	10 SE	Handlung gegenüber dem Geschädigten allein 5 SE
Art. 179 ^{septies} StGB Missbrauch einer FMA	Der Täter ruft den Geschädigten in einer Nacht oder mehreren (aber wenigen) Nächten insgesamt 5-10x an.	20 SE	
Art. 180 Abs. 1 StGB Drohung	Drohung mit körperlicher Gewalt In einer kriselnden Beziehung droht der Täter der getrenntlebenden Partnerin mündlich und/oder per Telefon mit dem Tod. Die Partnerin hat Angst wegen dem zur Gewalt neigenden Täter und traut sich kaum mehr auf die Strasse.	30 SE 90 SE	<u>Mindernd:</u> Geständnis, Entschuldigung <u>Erhöhend:</u> bes. grausame Drohungen od. gemeine Gedanken, immer wieder geäusserte Drohungen (Stalkingeffekt), langwährende Bedrohungen, bes. grosse Traumatisierung

Art. 181 Abs. 1 StGB Nötigung	<p>Der Täter parkiert das Auto des Geschädigten zu, so dass dieser eine Stunde nicht wegfahren kann.</p> <p>Fall Stalking: Der Täter glaubt, zu Unrecht von einer Einzelfirma entlassen worden zu sein. Er begibt sich darauf täglich (insgesamt 126mal) zur Firma, um mit den zwei Chefs unter diffusen Drohungen über sein Wiederanstellung zu diskutieren und verfolgt diese auch im Auto, so dass die Betroffenen schliesslich andere Arbeitswege nehmen und ihre Ferien und Freizeit umplanen müssen (BGE 129 IV 262; Stalking).</p>	<p>20 SE 150 SE</p>	Massgebend ist das Mass der Einschränkung der Freiheit zur Willensbildung und zur Handlung, sowie die Intensität des Mittels
Art. 186 StGB Hausfriedensbruch	<p>Der Täter missachtet ein schriftliches Hausverbot eines Grossverteilers.</p> <p>Der Vermieter verschafft sich selbst oder Handwerkern Zugang, ohne die Einwilligung des Mieters einzuholen.</p> <p>Der Täter missachtet ein schriftlich eröffnetes Hausverbot unter Privatpersonen.</p> <p>Missachtung einer mündlichen Wegweisung in Anwesenheit des Hausrechtsinhabers.</p> <p>Gegen den Täter wurde ein Stadionverbot für ein Fussball- oder Eishockeyspiel ausgesprochen. Dennoch verschafft er sich Eintritt zum Spiel.</p> <p>Der Täter dringt in aggressiver Weise in Anwesenheit des Hausrechtsinhabers unbefugt in die Räumlichkeiten ein.</p>	<p>10 SE 15 SE 20 SE 30 SE 45 SE 60 SE</p>	

	Hausfriedensbruch in Zusammenhang mit Einbruch in Wohnung - ohne Anwesenheit des Geschädigten - in Anwesenheit des Geschädigten	30 SE 60 SE	
Art. 194 StGB Exhibitionismus	Der Täter präsentiert sich auf einer öffentlichen Quartierstrasse durch Öffnen des Mantels nackt vor einer Person (über 16 Jahre).	Busse CHF 500.00	Art. 194 Abs. 1 StGB (Übertretung)
	Der Täter onaniert vor einer Zielperson.	30 SE VB i.d.R. mind. CHF 500.00	Art. 194 Abs. 2 StGB (Vergehen)
Art. 198 StGB Sexuelle Belästigung	Der Täter greift absichtlich an das Gesäss des im gleichen Betrieb als Kollege arbeitenden erwachsenen Geschädigten.	CHF 800.00 Busse	
Art. 217 StGB Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	Der Täter verweigert die gerichtlich festgesetzte oder durch Vereinbarung festgelegte Unterhaltszahlung für sein Kind während eines Jahres gänzlich, obwohl sich seine finanziellen Verhältnisse seit der Festsetzung bzw. -legung nicht wesentlich geändert haben.	90 SE	Faktoren, die zur Reduktion der Referenzstrafe führen: Teilzahlungen, knappe finanzielle Verhältnisse beim Täter (wobei Zahlung noch möglich)
Art. 222 Abs. 1 StGB Fahrlässiges Verursachen einer Feuersbrunst	Der Täter stellt eine Pfanne mit Öl auf den Kochherd und lässt diesen laufen. Er verlässt seine Wohnung und vergisst dabei, die Herdplatte abzustellen. Die Küche ist russgeschwärzt, der Kochherd unbrauchbar.	20 SE	
	Der Täter räumt sein Cheminée und entsorgt noch glühende Asche hinter sein Haus direkt neben einem Holzschuppen, der vollständig abbrennt.	60 SE	
Art. 251 Ziff. 1 StGB Urkundenfälschung	Der Täter unterzeichnet einen Autoleasingvertrag mit einem falschen Namen, weil er selber mit vielen Betreibungen verzeichnet ist.	30 SE	Erhöhend /mindernd je nach Aufwand der Fälschung und Art des anvisierten Vorteils / Nachteils
Art. 252 StGB Fälschung von Ausweisen	Der Täter fälscht eine ID, um so den Zutritt zu einem für ihn gesperrten Spielcasino zu erlangen.	20 SE	Erhöhend je nach Häufigkeit des Gebrauchs od. aufwändiger Fälschung

Art. 260 StGB Landfriedensbruch	Der Täter nimmt an einer Demonstration teil, an welcher randaliert wird. Er schürt das Gefährdungspotenzial durch eigenes, aggressives Verhalten. Es entstehen Sachschäden (z.B. Schaufenster gehen in die Brüche, Sprayereien).	90 SE	Erhöhung, wenn gegen Einsatzkräfte der Polizei Gegenstände (wie Steine, Holz, Metall etc.) geworfen werden. Mindernd: passive Teilnahme
Art. 285 Ziff. 1 StGB Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	Der Täter widersetzt sich gewaltsam seiner Festnahme, indem er dem Polizisten einen Ellbogen in die Magengegend rammt, ohne ihn zu verletzen.	30 SE	Freiheitsstrafe, Geldstrafe nur in leichten Fällen
Art. 286 StGB Hinderung einer Amtshandlung	Der Täter wird von einem Polizeibeamten zur Kontrolle angehalten. Als dieser seinen Ausweis kontrollieren will, reisst er ihm diesen aus den Händen und flüchtet.	10 SE	
Art. 291 StGB Verweisungsbruch	bei erstmaligem Verweisungsbruch nach Landesverweisung und bis zu einer Aufenthaltsdauer von sechs Monaten im Wiederholungsfall und bei einer illegalen Anwesenheit ab sechs Monaten Dauer wird grundsätzlich eine Untersuchung eingeleitet	ab 120 SE Anklage (eine sechs Monate deutlich übersteigende Freiheitsstrafe)	
Art. 292 StGB Ungehorsam gegen amtliche Verfügung	Nichteinhalten eines Raionverbots durch einen Alkoholabhängigen	Busse CHF 200.00	jede weitere Anzeige + CHF 100.00 massiv höher in Fällen von häuslicher Gewalt
Art. 323 StGB Ungehorsam des Schuldners im Betr.- + Konkursverfahren	Ergibt sich aus Aufzählung in Art. 323 StGB	Busse CHF 200.00	jede weitere Anzeige + CHF 100.00

14. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 85 SHG	Die betroffene Person hat während eines Jahres Nebenverdienst von rund CHF 5'000.00 nicht der entsprechenden Sozialbehörde mitgeteilt.	Busse CHF 500.00	<ul style="list-style-type: none"> - Regel: 10 % des verschwiegenen Betrages, mind. CHF 300.00 - Falls Irreführung oder in Irrtum bestärkt: siehe Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a StGB), falls arglistige Täuschung: siehe Betrug (Art. 146 StGB)

15. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffen-gesetz, WG, SR 514.54) – Art. 33 Abs. 1 lit. a WG

Die Normstrafen beziehen sich jeweils auf die Widerhandlung mit einer Waffe. Bei jeder weiteren Waffe ist die Strafe um jeweils ¼ der Normstrafe zu erhöhen.		Übertragung / Einfuhr (Art. 5 Abs. 1 WG)		Erwerb (Art. 5 Abs. 1 WG)		Vermitteln (Art. 5 Abs. 1 WG)		Besitz ¹ (Art. 5 Abs. 2 WG)		Tragen ² (Art. 27 WG)	
		Ausländer (Art. 12 Abs. 1 WV)	a n d e r e	Ausländer (Art. 12 Abs. 1 WV)	a n d e r e	Ausländer (Art. 12 Abs. 1 WV)	a n d e r e	Ausländer (Art. 12 Abs. 1 WV)	a n d e r e	Ausländer (Art. 12 Abs. 1 WV)	a n d e r e
Verbotene Waffen (Art. 5 WG)	Messer / Dolch / Schlag-/ Wurfschlag-/ Elektroschokk/Waffe, die Gebrauchsgegenstand vortäuscht	10 SE		10		5		10		15	
	Feuerwaffe, die Gebrauchsgegenstand vortäuscht	30		30		15		30		45	
	Serienfeuerwaffe/ halbautomatische Feuerwaffen	40		40		20		40		60	
	Militärisches Abschussgerät mit Sprengwirkung	> 180									
Bewilligungspflichtige Waffen (Art. 8 WG)	Pistole/Revolver/Gewehr	30		30		15		30		45	
Meldepflichtige Waffen (Art. 10/11 WG)	Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffe	10		10		5		10		15	
	Feuerwaffe (Jagd-/Sportgewehre/ Karabiner)	20		20		10		20		30	

¹ Die Tatbestandsvariante des Besitzes ist gegenüber jener des Erwerbs subsidiär.

² Normstrafen gelten für das Tragen von Feuerwaffen in geladenem, gesichertem Zustand. Korrekturen:

- Bei ungesicherter Waffe: Erhöhung um 1/4.
- Bei ungeladener Waffe, aber Mitführen von Munition: Minderung um 1/4.
- Bei ungeladener Waffe und ohne Mitführen von Munition: Minderung um 1/2

Munition ³	Verbotene Munition (Art. 6 WG/Art. 26 WV) ⁴	60		60	45		60	90	
	f. Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung ⁵	30		30	20		30	45	
	f. bewilligungspflichtige Waffen (Art. 15 WG) ⁶	15		15	10		15	25	

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 34 Abs. 1 lit. a WG	Erschleichen eines Waffenerwerbsschein oder einer Waffentragbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben	Busse CHF 500.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. b WG	Schiessen mit einer Feuerwaffe ohne Berechtigung - Feuerwaffen - Seriefeuerwaffen - Granatwerfer - militärische Abschussgeräte	Busse - CHF 300.00 - CHF 500.00 - CHF 1'000.00 - CHF 1'000.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. c WG	Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Übertragung von Waffen	Busse CHF 300.00	Prüfung Identität Erwerber
Art. 34 Abs. 1 lit. d WG	Verletzung der Pflichten bei der Übertragung einer Waffe	Busse CHF 300.00	schriftlicher Vertrag
Art. 34 Abs. 1 lit. e WG	Unsorgfältige Aufbewahrung von Waffen als Privatperson	Busse CHF 200.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. f WG	Einfuhr von Waffen ohne Anmeldung als Privatperson	Busse CHF 300.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. g WG	Unterlassen der Meldung eines Waffenverlusts	Busse CHF 200.00	
(Art. 34 Abs. 1 lit. h WG)	(Nichtmitführen der Waffentragbewilligung)		(siehe OBV 5001)
Art. 34 Abs. 1 lit. i WG	Verletzung der Meldepflichten	Busse CHF 300.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. j WG	Verletzung der Pflichten als Erbe	Busse CHF 200.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. k WG	Anwendung von verbotenen Formen des Anbietens	Busse CHF 300.00	
(Art. 34 Abs. 1 lit. n WG)	(Transport einer Feuerwaffe, ohne Waffe und Munition zu trennen)		(siehe OBV 5002)

³ Strafbar ist nur die Einfuhr in die Schweiz, nicht aber die Übertragung (Ausnahme: Ausländer gem. Art. 12 Abs. 1 WV)

⁴ Normstrafen gelten pro Ladung (Stück) der entsprechenden Munition.

⁵ Normstrafen gelten für 10 Patronen der entsprechenden Munition. Bei jeweils weiteren 10 Patronen ist die Strafe um $\frac{1}{4}$ der Normstrafe zu erhöhen

⁶ Normstrafen gelten für 10 Patronen. Bei jeweils weiteren 10 Patronen ist die Strafe um $\frac{1}{4}$ der Normstrafe zu erhöhen.

16. Tierschutzgesetzgebung (TSchG, SR 455; TSG, SR 916.40)

16.1. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz (TSchG)

Vorbemerkungen

Abgrenzung Vergehen/Übertretung:

- Eine **Misshandlung, Vernachlässigung oder Überanstrengung** im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG (Vergehen) muss mit einer Missachtung der Würde des Tieres einhergehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_400/2018 E. 2.3), ansonsten Übertretungstatbestand von Art. 28 Abs. 1 TSchG prüfen.
- **Verbotene Handlungen** gemäss Art. 16 bis 24 TSchV sind Vergehen.

Straferhöhungsgründe:

mehrere Tiere betroffen, bleibende Schäden, Todesfolge, Dauer, Handeln aus Gewinnstreben usw.

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG Misshandeln von Tieren			
verbotene Handlung nach Art. 23 Abs. 1 lit. c TSchV	in einem Fliessgewässer wird ein Fisch mit einer Angel mit Widerhaken gefischt	10 SE	
verbotene Handlung nach Art. 18 lit. c TSchV	Nasenring bei Schweinen	ab 20 SE	
Bestimmungen gem. Art. 35 Abs. 4 TSchV	im Kuhstall den Elektrobügel zu tief eingestellt	ab 25 SE	abhängig davon, wie tief bzw. wie schnell und oft die Kuh einen elektrischen Schlag erhält
verbotene Handlung nach Art. 16 TSchV	ein Tier wird auf das Auge oder Geschlechtsteil geschlagen	ab 30 SE	bei bleibenden Schäden: Verdoppelung
verbotene Korrekturmassnahmen bei Hunden nach Art. 73 Abs. 2 lit. c TSchV	bei Korrektur des Verhaltens eines Hundes wird übermässige Härte angewandt, z.B. durch Schlagen mit hartem Gegenstand	ab 30 SE	bei bleibenden Schäden: Verdoppelung
	ein Haustier / Wildtier wird angefahren und verletzt liegen gelassen	40 SE	Haustier: echte Konk. mit Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG Wildtier: echte Konk. mit Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 23 JaV

Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG Vernachlässigung von Tieren	Vernachlässigung der Pflege:		<u>generell:</u> bei gesundheitlichen Schäden Verdopplung
	ungenügende Fütterung (stark abgemagertes Tier) oder ungenügender Zugang zu Wasser (Tier hat Anzeichen von starkem Durst)	25 SE	
	Tier ist stark verschmutzt und weist Anzeichen für Beeinträchtigung des Wohlergehens auf (z.B. Hautreizungen)	25 SE	
	nicht fachgerechte Pflege von Klauen oder Hufen bei einem Tier	40 SE	
	krankes oder verletztes Tier (hat Schmerzen) wird nicht behandelt	40 SE	
Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG Aussetzen oder Zurücklassen mit Entledigungsabsichten	Tier an einem Strick angebunden gehalten, Scheuerstellen am Hals	40 SE	bei eingewachsenem Strick ab 80 SE
	ein Tier wird im Grünen deponierte	60 SE	
Art. 26 Abs. 2 TSchG Fahrlässiges Misshandeln von Tieren	bei hochsommerlichen Temperaturen Tier (idR Hund) im Auto gelassen	ab 25 SE	Eventualvorsatz prüfen bei Fehlen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung Art. 28 TSchG
Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG Missachten der Vorschriften über die Tierhaltung (allg. Grundsätze in Art. 3 TSchV)	unzureichende hygienische Bedingungen (verschmutzter Liegebereich/Einstreu)	CHF 500.00	<u>generell:</u> bei gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Verhaltensstörung Art. 26 Abs. 1 TSchG
	ungenügende/fehlende Einstreu	CHF 300.00/CHF 500.00	

	Verletzungsgefahr im Stall/Gehege	CHF 300.00	
Art. 6 TSchV	fehlender Witterungsschutz	CHF 500.00	
Art. 7 Abs. 2, 10 TSchV, Anhang	Unterschreiten der Mindestanforderungen der Gehege und Unterkünfte	CHF 500.00	
	zu wenig artgerechter/kein Auslauf oder Bewegung	CHF 300.00/CHF 500.00	
Art. 33 TSchV	ungenügende Lichtverhältnisse	CHF 500.00	bei Dunkelhaltung Art. 26 Abs. 1 TSchG
	ungenügender Zugang zu Wasser	CHF 500.00	bei Anzeichen von starkem Durst Art. 26 Abs. 1 TSchG
Art. 8 TSchV, Art. 12 Vo BLV über Haltung von Nutztieren und Haustieren	zu kurze / enge Anbindung von Rind	CHF 500.00	
Art. 38 Abs. 1 TSchV, Art. 9 Vo BLV über Haltung von Nutztieren und Haustieren	Anbinden von Kalb unter 4 Monaten für mehr als 30 Minuten	CHF 500.00	
Art. 4 Abs. 2, 44 TSchV	ungenügende / fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten beim Schwein	CHF 300.00 / CHF 500.00	bei Verhaltensstörungen (z.B. Kannibalismus) Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG
Art. 28 Abs. 1 lit. d TSchG Vorschriftswidrige Be-förderung von Tieren	ungenügende Sicherung (z.B. ohne Abschlussgitter / Absperrgitter)	ab CHF 100.00	bei Verletzung Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG prüfen
Art. 28 Abs. 3 TSchG Verstoss gegen Ausfüh-rungsvorschrift oder Verfügung	Verstoss gegen Verfügung	CHF 200.00	

Beachte/Besonderes:

1. Verjährung:

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren, die Strafe einer Übertretung in vier Jahren (Art. 29 TSchG).

2. Zuständigkeiten:

- Widerhandlung im internationalen Handel gemäss Art. 27 TSchG: Zuständigkeit der Bundesbehörden. Wenn auch Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG) vorliegen: eidg. Zollverwaltung Untersuchung und Strafbescheid.
- Widerhandlungen gemäss Art. 26 und 28 TSchG: Zuständigkeit der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

3. Eröffnung:

Sämtliche verfahrenserledigende Entscheide wegen Widerhandlung gegen das TSchG sind zu eröffnen an:

- Amt für Veterinärwesen, Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8 (Parteirechte gem. Art. 4a THV)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern

4. Hundebisse:

Die Vorfälle mit Hundebissen sind nach dem Hundegesetz (BSG 916.31) zu sanktionieren (siehe dazu hinten 23. Hundegesetz).

Fallsammlung unter www.tierimrecht.org

16.2. Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz (TSG):

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 48 TSG Nichtmelden eines Hundes an die Datenbank Amicus innert Frist	Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, melden dies nicht innerhalb von zehn Tagen Hundehalter melden den Tod eines Hundes nicht innerhalb von zehn Tagen	CHF 100.00	Art. 30, 48 Abs. 1 TSG, Art. 17d TSV
Nichtchippen eines Hundes innert Frist	Hund nicht spätestens drei Monate nach der Geburt, bzw. nicht vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet	CHF 100.00	Art. 30, 48 Abs. 2 TSG, Art. 16 ff. TSV

Art. 48 Abs. 1 TSG Nichtmelden des Tierverkehrs von Klauentieren an die Datenbank TVD innert Frist	Nichtmelden von Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung an die zentrale Datenbank innert Frist (Art. 15a TSG)	CHF 100.00	Art. 15a, 48 Abs. 1 TSG
Art. 48 Abs. 1 TSG Nicht korrektes Kennzeichnen von Klauentieren	Nichtkennzeichnen bzw. nicht korrektes Kennzeichnen von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen innert Frist (Art. 10 TSV)	CHF 100.00	Art. 14 Abs. 1, 48 Abs. 1 TSG, Art. 10 TSV
Art. 48 Abs. 1 TSG Fehlende / unvollständige Begleitdokumente bei Klauentieren	Nicht bzw. nicht korrektes Ausstellen bzw. Mitführen von Begleitdokumenten von Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen, die den Betrieb verlassen	CHF 100.00	Art. 15 Abs. 1, 48 Abs. 1 TSG Urkundenfälschung prüfen
Art. 47 Abs. 1 TSG Nicht vorschriftsgemäses Entsorgen eines Tierkadavers	Entsorgen eines Tierkadavers ausserhalb einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle	CHF 300.00	Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3, 47 Abs. 1 TSG Art. 5 lit. a, 9 lit. a, 36 Abs. 3 VTNP i.V.m. Art. 15 Abs. 1 AbfG/BE
Art. 47Abs. 1 TSG Vorschriftswidrige Beförderung	Auslaufen von tierischen Ausscheidungen beim Transport von Tieren	CHF 100.00	Art. 17, 47 Abs. 1 TSG, 25 TSV

17. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 64 Abs. 1 lit. a/b/i/j LMG ("leichte" Übertretungen)	Anlässlich einer Lebensmittelinspektion in einem Gastgewerbebetrieb werden insgesamt 15 Punkte beanstandet. Beanstandungsgründe (alternativ): - überschrittene Mindesthaltbarkeitsdaten - ungenügende Produktehygiene - fehlende, falsche oder täuschende Deklaration - fehlende Selbstkontrolle	Busse CHF 500.00	in der Regel Erhöhung/Herabsetzung um CHF 25.00 pro Beanstandung
Art. 64 Abs. 1 lit. a/b/i/j LMG ("mittlere" Übertretungen)	Anlässlich einer Lebensmittelinspektion in einem Gastgewerbebetrieb werden insgesamt 15 Punkte beanstandet. Neben Beanstandungsgründen für „leichte“ Übertretungen finden sich darunter zusätzlich (alternativ): - Überschrittene Verbrauchfristen - Toleranzwertüberschreitungen - vorsätzliche Täuschung oder Deklaration mit potentieller Gesundheitsgefährdung (fehlende Allergendeklaration)	Busse CHF 800.00	in der Regel Erhöhung/Herabsetzung um CHF 25.00 pro Beanstandung
Art. 64 Abs. 1 lit. a/b/i/j LMG ("schwere" Übertretungen)	Anlässlich einer Lebensmittelinspektion in einem Gastgewerbebetrieb werden insgesamt 15 Punkte beanstandet. Neben Beanstandungsgründen für „leichte“ und/oder „mittlere“ Übertretungen finden sich darunter zusätzlich: - verdorbene oder verschimmelte Lebensmittel	Busse CHF 1'200.00	- in der Regel Erhöhung/Herabsetzung um CHF 25.00 pro Beanstandung - Beanstandungen dieses Ausmasses ziehen häufig die Anordnung einer Grundreinigung nach sich
Art. 63 Abs. 1 lit. a LMG (Vergehen)	Anlässlich einer Lebensmittelinspektion in einem Gastgewerbebetrieb wird bei einer Lebensmittelprobe eine Grenzwertüberschreitung in chemischen oder mikrobiologischen Parametern festgestellt.	10 SE	- Erhöhung um 5 SE für jede weitere Probe, bei welcher der Grenzwert überschritten ist - Beanstandungen dieses Ausmasses ziehen häufig die Anordnung einer Teilschließung/Schliessung des Betriebes nach sich

18. Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG, 941.41)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 37 SprstG	<p>Der Täter verbirgt eine Bengalfackel in seiner Unterhose und versucht, so die Kontrolle beim Stadioneingang zu überwinden, wird aber dabei erwischt.</p> <p>Analog: Der Täter trägt die Bengalfackel im Stadion auf sich, um sie bei Gelegenheit zu zünden.</p> <p>Der Täter zündet die Fackel im Stadion in einer dichten Menschenmenge.</p> <p>Der Täter feuert eine Signalrakete in hohem Bogen aufs Spielfeld, wo sich Spieler / Schiedsrichter aufhalten.</p> <p>Der Täter feuert eine Signalrakete gezielt in einen andern Sektor ab, wo sich viele Menschen aufhalten.</p>	30 SE 30 SE 60 SE 120 SE Anklage (Art. 22/122 StGB)	Versuch zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, Art. 37 Abs. 1 lit. a SprstG i.V.m. 22 StGB

19. Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201) und Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe
Art. 36 Abs. 1, Anhang 4 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Überhöhte Geschwindigkeit in beschränkter Zone (Hafen oder Kanal)	Busse CHF 120.00
Art. 54 Abs. 2 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Wasserski - in innerer Uferzone (in anderen Zonen: siehe OBV 7406.2 f.)	Busse CHF 300.00
Art. 54 Abs. 3 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Wasserski - ohne Begleitperson (gleichzeitiges Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern oder Geräten [Art. 54 Abs. 5 BSV]: siehe OBV 7406.4)	Busse CHF 150.00
Art. 54 Abs. 4 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Wasserski näher als 50m von anderen Schiffen oder Badenden	Busse CHF 150.00
Art. 41, 44, 52 Abs. 2 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Nichtbelassen des Vortritts, behindern beim Manövrieren	Busse CHF 150.00
Art. 14, 36 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Nichtbeachten von Signalen, wie Schifffahrtszeichen und Weisungen der Polizei, sofern nicht mit Ordnungsbusse bedroht (siehe insbesondere OBV 7202 ff. und 7409)	Busse CHF 150.00
Art. 9 Abs. 1 BSV i.V.m. 47 BSG	Verstoss an Schifffahrtszeichen wie Verändern, Beschädigen, etc.	Busse CHF 100.00
Art. 18 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Fahren ohne Lichter	Busse CHF 120.00
Art. 16 Abs. 1 BSV, Art. 46 BSG	Fehlen oder Missbrauch der Kontrollschilder	Busse CHF 100.00
Art. 78 BSV i.V.m. 45 BSG, Art. 92 BSV i.V.m. Art 46 BSG, Art. 157 Abs. 1 BSV i.V.m. 45 BSG	Fahren ohne Ausweis - Führerausweis - Schiffsausweis - Überlassen an Dritte	Busse CHF 300.00 Busse CHF 150.00 Busse CHF 300.00
Art. 153 BSV i.V.m. Art. 46 BSG	Fehlende Haftpflichtversicherung (Höhe der Jahresprämie, max.)	Busse CHF 1'000.00

Hinweis: siehe insbesondere auch OBV 7100 ff. (1. Administrative Bestimmungen, OBV 7100 ff.; 2. Regeln für das Stillliegen, OBV 7200 ff.; 3. Sichtzeichen, OBV 7300 ff.; 4. Regeln für die Fahrt, OBV 7401 ff.; 5. Baden und Tauchen, OBV 7501 ff.)

20. Gesetz über das Kantonale Strafrecht (KStrG, BSG 311.1)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 5 KStrG Unterlassung der Hilfe an die Polizei	Der unbewaffnete Dieb flüchtet mit dem Deliktsgut im Verkaufsgeschäft Richtung Ausgang. Der ihm nacheilende Polizist fordert den beim Ausgang stehenden Kunden auf, die Türe zu schliessen. Dieser kümmert sich nicht darum und lässt die Türe offen, so dass der Dieb ungehindert flüchten kann.	Busse CHF 150.00	Bei der Festsetzung der Strafe ist die Gefährdungslage für den Täter selbst durch Vornahme der von ihm erwarteten Handlung zu berücksichtigen.
Art. 8 KStrG Verunreinigung von fremdem Eigentum	Der Täter uriniert in den Hauseingang eines öffentlichen oder privaten Gebäudes.	Busse CHF 200.00	Bei der Festsetzung der Strafe ist der Grad der Verunreinigung zu berücksichtigen.
Art. 12 KStrG Nachtruhestörung, unanständiges Benehmen	Zu lit. a: Auf dem Nachhauseweg schreit der Täter zur Nachtzeit im Quartier. Zu lit. b: Der Täter sitzt auf dem Gehsteig, besäuft sich, während seine Genussmittel um ihn herum auf dem Gehsteig verteilt sind, so dass die PassantInnen beim Vorbeigehen behindert werden.	Busse CHF 150.00	Bei der Festsetzung der Strafe ist die Intensität und die Dauer der Störung zu berücksichtigen. Bei gleichzeitiger Erfüllung beider Tatbestandsvarianten ist die Referenzstrafe um die Hälfte zu erhöhen.
Art. 13a KStrG Abgabe von gesundheitsgefährdenden Produkten an Jugendliche	Der Täter kauft im Verkaufsladen einen Whisky und übergibt ihn draussen einer unter 18-jährigen Person.	Busse CHF 200.00	Bei der Deliktsvariante der Abgabe an eine unter 16-jährige Person ist die Referenzstrafe infolge des höheren Gefährdungspotentials um die Hälfte zu erhöhen (wenn nicht sogar ein Fall von Art. 136 StGB vorliegt).
Art. 14 KStrG Falscher Alarm	Der Täter telefoniert dem Hausarzt seiner Ex-Freundin und erklärt ihm, dass seine Ex-Freundin todkrank in ihrem Bett liege, obwohl er weiß, dass dies nicht stimmt und sie Besuch von einer Drittperson hat. Der Arzt rückt vergebens aus.	Busse CHF 300.00	Bei der Festsetzung der Strafe ist das Ausmass der durch die Falschmeldung beim Gesundheitspersonal verursachten Umstände zu berücksichtigen.
Art. 15 KStrG Verweigerung der Namensangabe	Der Täter verweigert die Angabe seines Namens anlässlich einer Polizeikontrolle oder sagt einen falschen.	Busse CHF 150.00	

Art. 17 KStrG Gefährdung durch Tiere	<p>Zu lit. a: Der Täter lässt die Haustüre offen, obwohl er weiß, dass sein Hund dadurch in das Treppenhaus gelangt und die Nachbarn durch sein wildes und aggressives Verhalten ängstigt.</p> <p>Zu lit. b: Der Täter lässt seinen Automotor aufheulen, als er das am Strassenrand sich fortbewegende Pferd mit Reiter überholt, so dass dieses ausschlägt und seinen Reiter vom Pferd wirft.</p> <p>Zu lit. c: Der Täter gerät mit seinem Nachbarn in Streit, wobei es zu Handgreiflichkeiten kommt. Als sein Hund den Nachbarn angreift, hält er diesen nicht davon ab, sondern lässt ihn gewähren.</p>	<p>Busse CHF 200.00</p> <p>Busse CHF 300.00</p> <p>Busse CHF 400.00</p>	Beim Hetzen des Hundes auf Menschen ist die Referenzstrafe zu erhöhen
Art. 18 KStrG Unbeaufsichtigtes Überlassen von Waffen	Der Täter überlässt seinem unter 12-jährigen Sohn seine Pistole zum unbeaufsichtigten Spielen.	Busse CHF 300.00	Erhöhend: bei gleichzeitigem Zugang zu Munition
Art. 19 KStrG Missbrauch von Alarmvorrichtungen	Der Täter hält seine Zigarette an einen Rauchmelder seiner Wohnliegenschaft und löst damit den Feueralarm aus, womit alle Bewohner der Liegenschaft aufgeschreckt werden. Die Feuerwehr rückt vergebens aus.	Busse CHF 500.00	Bei der Festsetzung der Strafe ist die Intensität und Dauer der Störung zu berücksichtigen.
Art. 20 KStrG Vermummungsverbot	Der Täter nimmt an einer Demonstration teil und verummt sein Gesicht, damit er nicht erkannt wird.	Busse CHF 300.00	<p>Bei Vermummungen mit dem Zweck, Sachbeschädigungen oder Gewalt gegen Personen zu verüben, ist die Referenzstrafe zu verdoppeln.</p> <p>vgl. Art. 3 BG über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) OBV 3101 und 3102</p>

21. Baugesetz (BauG, BSG 721.0)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 50 Abs. 1 und Abs. 3 e contrario BauG, fahrlässige Begehung	<p><u>1. Fall: Bauen ohne Bewilligung, fahrlässig begangen</u> Klein- und Kleinstbauten: minimale Überschreitung gegenüber bewilligungsfreien Bauten gem. Art. 6 ff. Bewilligungsdekret.</p> <p>z. B. Aufschüttung von 130 cm (bewilligungspflichtig) anstatt 120 cm (bewilligungsfrei)</p> <p>z. B. Abstellen von ausgedienten Autos auf nicht bewilligten Stellplätzen durch eine Privatperson (ohne Gewinnstreben); Art. 36 BauV</p> <p><u>2. Fall: Überschreiten der Baubewilligung bzw. Missachtung von Bauvorschriften, fahrlässig begangen</u> minimale Überschreitung der baubewilligten Bauten, die noch baubewilligungsfähig wären.</p> <p>z. B. Zaun von 140 cm (bewilligt nur 130 cm); bewilligte Garage, welche um wenige Zentimeter vergrössert gebaut wird; Überschreitung der baubewilligten Grundfläche um 1 bis 2 m²</p>	Busse CHF 500.00	<p>Gemäss Abs. 3 e contrario kann eine Busse von unter CHF 2'000.00 nur bei fahrlässiger Begehung ausgesprochen werden. Dies dürfte vor allem zutreffen auf Klein- und Kleinstbauten, welche bewilligungsfähig wären.</p> <p>Architekten / Baumeister / Bauingenieure / Bauleiter / Bauunternehmer: Verdopplung der Referenzstrafe</p>
Art. 50 Abs. 1 BauG Normalfall	<p><u>1. Fall: Bauen/Nutzung ohne Bewilligung oder in Überschreitung der Bewilligung, aber Bewilligung konnte im nachträglichen Verfahren erteilt werden</u> Der verantwortliche Bauherr hat auf der Parzelle Nr. ... an der Liegenschaft ... bewilligungspflichtige Bauarbeiten vornehmen lassen, ohne dass eine entsprechende Baubewilligung zu diesem Zeitpunkt vorgelegen hätte.</p> <p>Beispiele:</p> <ol style="list-style-type: none"> Umbauarbeiten (Treppenhausverbreiterung, Sanierung) Abbruch (nicht denkmalgeschützte Gebäude) 	Busse ab CHF 2'000.00 (Bauvorhaben wird nachträglich bewilligt; bewilligungsfähig)	<p>Architekten / Baumeister / Bauingenieure / Bauleiter / Bauunternehmer: Verdopplung der Referenzstrafe</p> <p>bei vorsätzlicher Tatbegehung: Mindeststrafe in jeder Fallkonstellation CHF 2'000.00 (Art. 50 Abs. 3)</p> <p>Bauobjekte unter Denkmalschutz, sofern nur kleinere, bewilligungsfähige Veränderungen vorgenommen wurden (das Bauobjekt wurde nicht wesentlich verändert; z.B. Verbreiterung Treppenhaus mit gleicher jedoch nach aussen versetzter Außenfassade eines denkmalgeschützten</p>

	<p>3. Neubau (unbeheizt ab 10 m² bewilligungspflichtig, z.B. Autogarage ca. 20 m²; zusätzliches Bauen eines nicht bewilligten Objektes zu einem bewilligten Objekt hinzu)</p> <p>4. Nutzungsänderung (Umnutzung Nebenräumlichkeiten zu Wohn- oder Gewerberäumlichkeiten, Umnutzung von unbeheizten Räumen zu beheizten Räumen; z. B. Autoeinstellplatz zu Werkstatt und Wohnung); ohne Gewinnstreben!</p> <p>Sonderfall: Gewerbliches Abstellen von ausgedienten Autos auf nicht-bewilligten Stellplätzen (Art. 36 BauV)</p> <p><u>2. Fall: Bauen/Nutzung ohne Bewilligung oder in Überschreitung der Bewilligung, wobei keine nachträgliche Bewilligung erteilt werden konnte, aber auch kein Rückbau verfügt wurde</u> Der Bauherr hat in Abweichung zum bewilligten Bauvorhaben (Autounterstand) das Bauobjekt zurückversetzt, um einen vergrösserten Vorplatz und somit mehr Parkplätze zu erhalten, wobei diese Anzahl Parkplätze nicht bewilligungsfähig war. Erweiterung von bewilligten Bauarbeiten (z. B. Dachflächenfenster in nicht bewilligungsfähiger Grösse)</p> <p><u>3. Fall: erhaltens- oder schützenswerte Gebäude resp. solche unter Denkmalschutz</u> Bauobjekte unter Denkmalschutz resp. erhaltens- oder schützenswerte Bauten, sofern nur kleinere, bewilligungsfähige Veränderungen vorgenommen wurden (das Bauobjekt wurde nicht wesentlich verändert; z. B. Verbreiterung Treppenhaus mit gleicher jedoch nach aussen versetzter Aussenfassade eines denkmalgeschützten Hauses)</p>	Hauses)
		Busse ab CHF 4'000.00 (Bauvorhaben wird nachträglich nicht bewilligt; ohne Rückbau)
		Busse ab CHF 2'000.00 (Bauvorhaben wird nachträglich bewilligt; bewilligungsfähig) Busse ab CHF 4'000.00 (Bauvorhaben wird nachträglich nicht bewilligt; ohne Rückbau)

	<p><u>4. Fall: Missachten von Bedingungen</u> Baubeginn unter Bedingungen gestellt (z.B. Ausbau Gemeindestrasse, Abbruch Altbau bevor Neubau beginnen kann [Kompensation, Aussiedlung])</p> <p><u>5. Fall: Missachten von Auflagen</u> Zweckänderungsverbot, z.B. Ausbauverbot eines Kellers (Keller darf nicht zur Wohnnutzung geändert werden)</p> <p><u>6. Fall: Missachten von baupolizeilichen Anordnungen</u> Anlässlich einer Baubegehung verfügt die Baupolizeibehörde den sofortigen Baustop. Trotzdem baut der Bauherr weiter.</p>	Busse ab CHF 2'000.00 Busse ab CHF 2'000.00 Busse ab CHF 5'000.00	
Art. 50 Abs. 4 BauG ("schwere" Übertretungen)	<p><u>1. Ausführung Bauvorhaben trotz rechtskräftigen Bauabschlags</u> Das Baubewilligungsgesuch für das beabsichtigte Bauvorhaben wird in der Landwirtschaftszone durch die Baubehörde nicht bewilligt (Bauabschlag). Der Bauherr führt die Bauarbeiten trotzdem aus.</p> <p><u>2. Ausführung aus Gewinnstreiben</u> Der Bauherr baut sein Dachgeschoss ohne Baubewilligung aus, durch Einbau von zwei Wohnungen zwecks Weitervermietung, obwohl dieses Bauvorhaben infolge der Ausnützungsziffer nicht baubewilligungsfähig gewesen wäre.</p> <p><u>3. Wiederholungsfall</u> Wiederholung eines Normalfalls</p>	Busse ab CHF 20'000.00 Busse ab CHF 20'000.00 Verdoppelung der Referenzstrafe des Normalfalls (Busse)	je nach Grösse, Bedeutung und Anzahl der bewilligungspflichtigen Bauten ist die Referenzstrafe angemessen zu erhöhen Busse mind. CHF 10'000.00 Architekten / Baumeister / Bauingenieure / Bauleiter / Bauunternehmer: Verdopplung der Referenzstrafe keine abschliessende Aufzählung des vorwerfbaren Verhaltens Gewinneinziehung nach Art. 70, 71 StGB falls vorhanden (insb. Abschöpfung Mietzinse)

	<p>4. weitere Fallkonstellationen Insbesondere bei erhaltens- oder schützenswerten Gebäuden sowie solchen unter Denkmalschutz</p> <p>z.B. Der Bauherr liess bei einem als erhaltenswert eingestuften Gebäude anlässlich von Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten sämtliche Bausubstanz unter dem Dach abbrechen. Dies ohne vor-gängige Absprache mit den zuständigen Behörden, obwohl ihm ursprünglich der Abbruch des Gebäudes verweigert wurde.</p>	mind. CHF 10'000.00) Busse ab CHF 20'000.00	
Art. 50 Abs. 2 BauG (Selbstdeklaration)	<p>nicht oder falsch ausfüllen von amtlichen Formularen der Selbstdeklaration. Im Baugesuch wird die dafür verantwortliche Person aufgeführt (Art. 11 Abs. 1 Bst. a und 47 a BewD).</p> <p>z.B. Die verantwortliche Person füllt das Formular „Selbstdeklaration Baukontrolle“ wahrheitswidrig aus („Ausführung des Bauvorhabens gemäss Baubewilligung“ obwohl Abweichungen vorhanden sind).</p>	Busse ab CHF 2'000.00	Bei fahrlässiger Begehung Busse ab 500.00 Architekten / Baumeister / Bauingenieure / Bauleiter / Bauunternehmer: Verdopplung der Referenzstrafe

Hinweise

- Mitteilung von Urteilen (nach Ablauf Einsprachefrist der verurteilten Person):
 - Baubewilligungsbehörde, AGR, Gemeinde – Baukommission (Art. 52 Abs. 2, 3 BauG)
- solidarische Haftung bei strafbaren Handlungen im Geschäftsbetrieb für Busse, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten (Art. 52 Abs. 1 BauG) durch die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft; im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu (Art. 52 Abs. 2 BauG)
- Verjährung 7 Jahre (Art. 51 BauG)

22. Hundegesetz (BSG 916.31)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 5 Abs. 1+2, 15 Hundegesetz Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden. Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.	Der nicht angeleinte Hund missachtet Befehle und verletzt einen anderen Hund mittelschwer oder einen Menschen leicht.	Busse CHF 500.00	

Mitteilung der rechtskräftigen Urteile wegen Widerhandlung gegen das Hundegesetz an Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8 (Art. 3 Hundegesetz).

23. Übrige Übertretungstatbestände

<u>BG Schutz vor Passiv-rauchen Art. 5</u>	Unbefugtes Rauchen Unbefugtes Rauchenlassen	ab CHF 40.00 CHF 100.00 bis 200.00	je nach Anzahl Gäste
<u>PGG:</u> Widerhandlung gegen das Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) durch zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten für die Ausübung der Prostitution, ohne im Besitz einer entsprechenden Bewilligung zu sein Art. 27 Abs. 2 PGG	Der Täter stellt einer Person ein Zimmer während der Dauer max. eines Monats zum Zwecke der Prostitution zur Verfügung, ohne im Besitz einer Betriebsbewilligung zu sein.	CHF 500.00	gem. Art. 27 Abs. 2 PGG max. CHF 50'000.00
<u>ZPO:</u> Art. 258 Abs. 1 ZPO Missachten eines gerichtlichen Verbots	Der Täter parkiert, fährt, hält mit seinem Personenwagen unerlaubt auf privatem Grund.	CHF 40.00	pro Tag